

Art. 73. Die Gastwirthe jeder Art, wenn sie überführt werden, Jemanden, der während seines Aufenthalts ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, länger als vier und zwanzig Stunden beherbergt zu haben, ohne den Namen, die Profession und den Wohnort des Täters in ihre Register eingetragen zu haben, können von denjenigen, die durch das Verbrechen oder Vergehen einen Schaden erlitten haben, im Wege einer Entschädigungs-klage, für Wiedererstattung, Schadenersatz und zuerkannte Kosten in Anspruch genommen werden, mit Vorbehalt sonstiger aus den Artikeln 1952 und 1953 des Gesetzbuchs Napoleon entspringenden Verantwortlichkeiten.

Art. 74. In allen übrigen Fällen, wo sich Entschädigungs-klagen im Laufe crimineller, correctioneller oder polizeilicher Untersuchungen hervorthun, haben die Gerichtshöfe und Tribunäle, vor welchen diese Sachen verhandelt werden, in Gemäßheit des Gesetzbuches Napoleon Buch 3. Tit. 4. Cap. 2. zu verfahren.

Drittes Buch.

Von Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Verbrechen und Vergehen gegen das öffentliche Wohl.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staats.

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

Art. 75. Jeder Einländer, welcher die Waffen gegen den Staat trägt, soll mit dem Tode bestraft werden. Sein Vermögen wird confiszirt.

Art. 76. Wer mit fremden Mächten oder deren Agenten heimliche Anschläge entworfen, oder sonst ein Einverständniß mit denselben unterhalten hat, um sie zu Feindseligkeiten oder zum Kriege gegen den Staat zu vermögen, oder ihnen dazu die Mittel zu verschaffen, der hat Todesstrafe verwirkt, und seine Güter sollen confiscirt werden.

Diese Verfügung tritt auch in dem Fall ein, wo die heimlichen Anschläge und Einverständnisse noch keine Feindseligkeiten zur Folge gehabt haben.

Art. 77. Eben so hat derjenige die Todesstrafe und die Confiskation seines Vermögens verwirkt, welcher verrätherische Anschläge entwirft, oder Einverständnisse mit dem Feinde unterhält, um demselben den Einmarsch in das Gebiet des Staats und in die davon abhängenden Länder zu erleichtern, oder um demselben die, dem Staate zugehörigen Städte, Festungen, Plätze, Posten, Häfen, Magazine, Zeughäuser, Kriegsschiffe oder Fahrzeuge zu überliefern; oder auch um dem Feinde Unterstützung mit Soldaten, Mannschaften, Geld, Lebensmitteln, Waffen und Munition zu leisten; oder endlich um die Fortschritte der feindlichen Armeen auf dem Grund und Boden, oder gegen jegliche Streitkräfte des Staats zu begünstigen; es geschehe dadurch, daß die Treue der Offiziere, Soldaten, Matrosen oder Anderer gegen den Landesherrn und den Staat wankend gemacht wird, oder auf irgend eine andere Weise.

Art. 78. Hat der Verkehr mit den Unterthanen einer feindlichen Macht, zwar keines der im vorstehenden Artikel bezeichneten Verbrechen zum Gegenstande, wohl aber den Erfolg gehabt, daß die Feinde zum Nachtheil des Staats, von den militärischen oder politischen Verhältnissen desselben oder seiner Bundesgenossen unterrichtet wurden, so werden diejenigen, welche ein solches Verkehr unterhielten, mit der Verbannung bestraft. Es bleiben jedoch härtere Strafen für den Fall vorbehalten, wo die Nachrichten, vermöge eines solchen Einverständnisses gegeben wurden, wodurch das Verbrechen der Spionierung begründet wird.

Art. 79. Bei Anwendung der, in den Artikeln 76 und 77 bestimmten Strafen, macht es keinen Unterschied, ob die daselbst erwähnten heimlichen und verrätherischen Anschläge gegen den Staat selbst oder gegen die mit demselben verbündeten, einen gemeinschaftlichen Feind bekämpfenden Mächte, unternommen worden sind.

Art. 80. Jeder öffentliche Beamte, jeder Agent der Regierung, oder jede andere Person, die vermöge ihres Amtes oder Standes mit einer geheimen Unterhandlung oder Unternehmung beauftragt, oder davon unterrichtet ist, und davon den Agenten einer fremden oder feindlichen Macht Nachricht gibt, hat die im Artikel 76 ausgesprochene Strafe verwirkt.

Art. 81. Jeder öffentliche Beamte, jeder Regierungs-Agent oder Angestellte, welchen vermöge seines Amtes, Plane über Befestigungen, Zeughäuser, Häfen und Rheden zur Aufbewahrung anvertrauet sind, und welcher diese Plane oder auch nur einen derselben dem Feinde oder dessen Agenten überliefert, wird mit dem Tode und mit Confiskation seines Vermögens bestraft. Hat er aber diese Plane nur an die Agenten einer fremden, neutralen oder verbündeten Macht ausgeliefert, so wird er mit der Verbannung bestraft.

Art. 82. Alle andere Personen, denen es durch Bestechung, List oder Gewalt gelungen ist, die genannten Plane an sich zu bringen, und welche dieselben demnächst dem Feinde oder den Agenten einer fremden Macht in die Hände geliefert haben, sollen gleich den im vorhergehenden Artikel benannten Beamten und Agenten, und zwar mit Berücksichtigung des eben daselbst gemachten Unterschiedes, bestraft werden.

Sind aber solche Plane ohne vorhergegangene Anwendung straffälliger Mittel in die Hände einer Person gekommen, welche sie nachher ausgeliefert hat, so soll dieselbe im ersten Falle des Artikels 81 zur Deportation, und im zweiten Fall desselben Artikels zu einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 83. Wer feindliche Spionen oder auf Rundschaft ausgesandte Soldaten als solche erkennt und den-

noch verbirgt, oder verbergen läßt, hat Todesstrafe verwirkt.

Art. 84. Wer durch feindselige von der Regierung nicht genehmigte Handlungen den Staat einer Krieges- Erklärung aussetzt, soll mit der Verbannung, und wenn der Krieg darauf wirklich erfolgt, mit der Deportation bestraft werden.

Art. 85. Wer durch Handlungen, welche die Regierung nicht gebilligt hat, Schuld daran ist, daß gegen hiesige Unterthanen Repressalien gebraucht werden, wird mit Verbannung bestraft.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats.

§. I.

Von Attentaten und Verschwörungen gegen den Landesherrn und dessen Familie.

Art. 86. Ein Attentat oder eine Verschwörung gegen das Leben oder die Person des Landesherrn heißt Hochverrath (Verbrechen der beleidigten Majestät). Ein solches Verbrechen soll gleich dem Elternmorde bestraft werden, und außerdem noch die Confiskation des Vermögens nach sich ziehen.

Art. 87. Attentate oder Verschwörungen gegen das Leben und die Person der zur Familie des Landesherrn gehörigen Glieder; desgleichen solche Attentate oder Verschwörungen, deren Zweck dahin geht, entweder die bisherige Staatsverfassung oder Thronfolge umzustürzen oder zu verändern; oder die Bürger und Einwohner des Staats anzureizen, sich gegen die landesherrliche Macht zu bewaffnen, werden mit Todesstrafe und Confiskation des Vermögens geahndet.

Art. 88. Das Attentat ist als vollendet zu betrachten, sobald nur eine Handlung zur Ausführung jener Verbrechen begangen oder auch nur angefangen wurde, obgleich die Verbrechen selbst dadurch noch nicht vollbracht worden sind.

Art. 89. Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald der Entschluß zur That zwischen zwei oder mehreren Personen verabredet wurde, wenn es gleich noch nicht bis zum wirklichen Attentat gekommen ist.

Art. 90. Ist noch keine Verschwörung zu Stande gekommen, sondern ist bloß ein Vorschlag, sich zur Ausführung des im Artikel 86 erwähnten Verbrechens zu verbinden, gemacht, aber nicht genehmigt worden, so soll der, welcher einen solchen Vorschlag gethan hat, zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Wer aber einen, jedoch nicht genehmigten Vorschlag zur Ausführung von einem der im Artikel 87 angeführten Verbrechen gemacht hat, der soll mit der Verbannung bestraft werden.

§. II.

Von den Verbrechen, welche eine Störung des Staats durch Bürgerkriege, gesetzwidrigen Gebrauch der gewaffneten Macht und durch offene Verwüstungen und Plünderungen beabsichtigen.

Art. 91. Ein Attentat oder eine Verschwörung, deren Zweck dahin geht, entweder einen Bürgerkrieg durch Bewaffnung der Bürger oder Einwohner des Staats gegen einander, oder durch Anreizung dazu, zu erregen, oder auch Verheerung, Blutvergießen und Plünderung in eine oder mehrere Gemeinden zu bringen, soll mit der Todesstrafe belegt, und das Vermögen der Schuldigen konfisziert werden.

Art. 92. Diese Todesstrafe und Konfiskation ihres Vermögens, haben auch alle diejenigen verurteilt, welche ohne Befehl oder Autorisation der rechtmäßigen höchsten Gewalt, entweder selbst oder durch Andere, bewaffnete Haufen errichten, oder Soldaten in Sold nehmen oder anwerben, oder ihnen Waffen oder Munition verschaffen.

Art. 93. Diejenigen, welche ohne Recht und gesetzmäßige Ursache sich des Oberbefehls über eine ganze Armee, einen einzelnen Heerhaufen, eine Flotte, ein Geschwader, ein Kriegsschiff, einen festen Platz, einen Posten, einen Hafen oder eine Stadt bemächtigen; ferner diejenigen, welche dem Befehl der Regierung zuwider,

irgend ein Militair-Kommando fortführen; endlich die Befehlshaber, welche ihre Armeen oder Truppen beisammen halten, nachdem bereits die Verabschiedung oder Auflösung derselben befohlen war; werden ebenfalls mit dem Tode und mit Konfiskation ihres Vermögens bestraft.

Art. 94. Wem die öffentliche Macht des Staats zu Gebote steht, und entweder selbst oder durch Andere, deren Wirksamkeit oder Gebrauch gegen die gesetzlich angeordnete Aushebung zum Kriegsdienste verlangt oder befohlen hat, der soll zur Deportation verurtheilt werden.

Hat eine solche Aufforderung oder ein solcher Befehl einen Erfolg gehabt, so ist wider den Schuldigen auf Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens zu erkennen.

Art. 95. Wer Gebäude, Magazine, Zeughäuser, Schiffe, oder anderes Eigenthum des Staats in Brand steckt, oder mittelst Sprengung einer Miene zerstört, soll mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen soll konfisziert werden.

Art. 96. Wer sich an die Spitze bewaffneter Banden stellt, oder ein Geschäft oder Kommando, von welcher Art es auch seyn mag, dabei versteht, entweder um sich der Domainen, Staatsbesitzungen oder öffentlichen Gelder, oder der dem Staate gehörigen Plätze, Städte, Festungen, Posten, Magazine, Zeughäuser, Häfen, Schiffe oder Fahrzeuge zu bemächtigen, oder um Staats-National- oder Gemeinheits-Eigenthum zu plündern oder zu theilen, oder endlich um die öffentliche Macht des Staats, welche gegen die Urheber jener Verbrechen verföhret, anzugreifen oder ihr Widerstand zu leisten; der soll zur Todesstrafe verurtheilt und sein Vermögen konfisziert werden.

Gleiche Strafen werden über diejenigen verhängt, welche die Zusammenrottung geleitet, die Banden entweder selbst oder durch Andere angeworben und organisirt, sie wissentlich und freiwillig mit Waffen, Munition, und Werkzeugen zu Begehung des Verbrechens versehen, oder ihnen solche verschafft, ihnen Zufuhr an Lebensmitteln gesendet, oder auf jede andere Weise heimliche Einverständnisse mit den Anführern oder Befehlshabern der Bande unterhalten haben.

Art. 97. Wenn von einer solchen Bande eines oder mehrere von denen im Artikel 86, 87 und 91 erwähnten Verbrechen wirklich ausgeführt, oder auch nur bloß versucht worden ist, so soll Todesstrafe und Confiskation des Vermögens gegen alle diejenigen, ohne Unterschied des Grades, erkannt werden, welche zur Bande gehören und auf dem Sammelplatz der aufrührerischen Rottirung ergriffen werden.

Zu gleicher Strafe ist auch derjenige zu verurtheilen, der zwar nicht an Ort und Stelle ergriffen worden ist, jedoch aber den Aufruhr geleitet, oder bei der Bande irgend einen Dienst oder Anführer-Stelle versehen hat.

Art. 98. Außer dem Falle, wo die aufrührerische Zusammenrottung eines oder mehrere der in dem Artikel 86, 87 und 91 bezeichneten Verbrechen zum Zweck oder zur Folge gehabt hat, sollen die zu eben erwähnten Banden gehörenden Personen, welche zwar dabei keine Anführer- oder sonstigen Stellen versahen, gleichwohl aber an Ort und Stelle ergriffen wurden, mit der Deportation bestraft werden.

Art. 99. Diejenigen, welche den Zweck und die eigentliche Beschaffenheit dieser Banden gekannt, und ihnen ungezwungen Quartier, Zufluchts- und Versammlungs-Ort verschafft haben, sollen zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 100. Diejenigen, welche Mitglieder solcher Banden sind, ohne dabei irgend eine Anführer- oder sonstige Stelle oder Funktion zu versehen oder zu bekleiden, und sich auf die erste Warnung der Civil- oder Militär-Behörden oder auch selbst erst nachher zurückziehen, sollen wegen statt gefundenen Aufruhrs mit keiner Strafe belegt werden, wosern sie außerhalb der Sammelplätze der aufrührerischen Rottirung, ohne Waffen und ohne Widerstand zu leisten, ergriffen werden.

Sie sollen alsdann nur wegen der einzelnen Verbrechen, die sie etwa persönlich begangen haben, bestraft werden; können aber doch zugleich auf fünf bis höchstens zehn Jahre unter besondere Aufsicht der hohen Polizei gesetzt werden,

Art. 101. Unter dem Ausdruck: *Waffen*, sind hier alle schneidende, stechende, oder quetschende Maschinen, Werkzeuge oder Geräthschaften zu verstehen.

Taschen-Messer und Scheeren so wie bloße Stöcke sind nur in sofern als *Waffen* zu betrachten, als sie zum Töden, Vermunden oder Schlagen gebraucht werden.

Verordnung, welche den beiden Paragraphen des gegenwärtigen Abschnitts gemeinschaftlich ist.

Art. 102. Als Schuldige an den in gegenwärtigem Abschnitt erwähnten Verbrechen und Verschwörungen sind alle diejenigen zu bestrafen, welche entweder durch Reden auf öffentlichen Plätzen, oder in öffentlichen Versammlungen, oder durch Anschlagzettel oder Druckschriften die Bürger oder Einwohner des Staats unmittelbar zur Begehung eben dieser Verbrechen angereizt haben.

Sind jedoch diese Aufforderungen von keinem Erfolg gewesen, so werden die Anstifter derselben nur mit der Verbannung bestraft.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Entdeckung und Verschweigung derjenigen Verbrechen, durch welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährdet wird.

Art. 103. Wer von Verschwörungen, die gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates gebildet, oder von Verbrechen, welche dagegen entworfen werden, Kenntniß erhält, und von diesen Verschwörungen oder Verbrechen keine Anzeige macht, noch auch, so wenig der Regierung, als den Verwaltungs-Behörden, oder der gerichtlichen Polizei, die Umstände entdeckt, welche hierüber zu seiner Kenntniß gelangt sind, und zwar alles dieses nicht innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach erlangter Wissenschaft beobachtet, der soll, selbst wenn er von aller sonstigen Theilnahme frei gefunden werden möchte, dennoch allein wegen dieser Verschweigung in nachfolgender Art und Verhältniß bestraft werden.

Art. 104. Ist von einem Hochverrath die Rede, so soll jede Person, welche nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels die daselbst vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 105. Was aber die übrigen im gegenwärtigen Kapitel angeführten Verbrechen und Verschwörungen betrifft, so soll jeder, der davon unterrichtet gewesen ist, und die im Art. 103 vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht hat, zu einer Gefängnißstrafe von zwei bis fünf Jahren und zu einer Geldbuße von fünf hundert bis zwei tausend Franken verurtheilt werden.

Art. 106. Wer von den genannten nicht entdeckten Verbrechen oder Verschwörungen, Wissenschaft hat, kann sich nicht damit entschuldigen, daß er sie nicht gutgeheißsen, oder sogar sich dagegen gesetzt und gesucht habe, die Urheber von ihrem Vorhaben abzubringen.

Art. 107. Ist jedoch die, einer Verschweigung beschuldigte Person, mit dem Urheber der Verschwörung oder des Verbrechens verheirathet, wenn auch die Ehe bereits wieder geschieden seyn möchte; stammt sie von ihm oder er von ihr in gerader Linie ab; ist sie dessen Bruder oder Schwester, oder in den nemlichen Graden mit ihm verschwägert, so soll dieselbe den, in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafen nicht unterworfen seyn: sie kann aber durch ein Urtheil oder durch ein Erkenntniß während eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren unter besondere Aufsicht der hohen Polizei verwiesen werden.

Art. 108. Von den, gegen die Urheber einer Verschwörung oder eines, die innere oder äußere Sicherheit des Staats verletzenden Attentats, verhängten Strafen, sind auch diejenigen unter den Schuldigen befreit, welche vor der Ausführung oder vor dem Versuche dieser Verschwörungen oder Verbrechen, und vor Anhebung irgend einer desfalligen Procedur, den im Art. 103 genannten Behörden davon und von den Urhebern oder Theilnehmern zuerst Nachricht geben, so wie auch diejenigen, welche selbst nach bereits angefangener Procedur die Verhaftung jener Urheber und Theilnehmer bewirken.

Gleichwohl können auch diese Schuldigen, welche jene Anzeige gemacht, oder jene Verhaftung bewirkt haben, entweder lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit, zur Verweisung unter die besondere Aufsicht der hohen Polizei verurtheilt werden.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Von Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsverfassung.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von Verbrechen und Vergehen, in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

Art. 109. Wenn durch tumultuarischen Auflauf, durch Thätlichkeiten oder Drohungen, ein oder mehrere Staatsbürger in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gehindert werden, so soll jeder der Schuldigen mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren gestraft, und außerdem wenigstens für fünf und höchstens für zehn Jahr unfähig erklärt werden, zu wählen oder gewählt zu werden.

Art. 110. Wird dieses Verbrechen zufolge eines verabredeten Plans begangen, wornach dasselbe, entweder im Umfang des ganzen Landes, oder in einem oder mehreren Departementen oder Gemeinde-Bezirken ausgeführt werden sollte, so tritt die Strafe der Verbannung ein.

Art. 111. Jeder Staatsbürger, dem bei einer Wahl und schriftlichen Stimmensammlung die Eröffnung der Stimmzettel übertragen ist, und der dabei betreten wird, daß er diese Zettel verfälscht, unterschlägt, andere hinzusetzt, oder auf die Zettel derjenigen Stimmenden, welche nicht schreiben können, andere Namen schreibt, als die ihm angegeben worden, soll zur Strafe des Prangers verurtheilt werden.

Art. 112. Alle andere Personen, welche sich bei in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Handlungen schuldig machen, werden mit einer Gefängnißstrafe von

sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft und außerdem auf einen Zeitraum von wenigstens fünf bis höchstens zehn Jahre des Rechts zu wählen oder gewählt zu werden, verlustig erklärt.

Art. 113. Jeder Bürger des Staats, welcher bei den Wahlen eine Stimme um irgend einen Preis kauft oder verkauft, wird auf wenigstens fünf, und höchstens zehn Jahre mit der Interdiction aller politischen Rechte und aller öffentlichen Funktionen und Anstellungen bestraft.

Außerdem wird der Käufer und Verkäufer der Stimme, und zwar ein jeder zu einer dem doppelten Werthe der erhaltenen oder versprochenen Sachen gleichkommenden Geldbuße verurtheilt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von Eingriffen in die persönliche Freiheit.

Art. 114. Wenn ein öffentlicher Beamte, ein Agent oder Angestellter der Regierung, irgend eine willkürliche und, entweder die individuelle Freiheit oder die politischen Rechte eines oder mehrerer Staatsbürger, oder auch die Staatsverfassung verletzende Handlung besteht oder verrichtet: so soll derselbe mit dem Verlust der politischen Rechte bestraft werden.

Kann er jedoch darthun, daß er auf Befehl seiner Obern gehandelt hat, und zwar bei Gegenständen, welche zum Ressort derselben gehörten, und wobei er ihnen, der Dienstverfassung zufolge, Gehorsam schuldig war, so ist er frei von der Strafe, welche in diesem Fall einzig nur gegen die Obern, die den Befehl gegeben, verhängt werden soll.

Art. 115. Ist es ein Minister, der die im vorhergehenden Artikel erwähnten Handlungen, oder eine derselben befohlen oder verrichtet hat, und hat sich derselbe geweigert oder verabsäumt, dergleichen Handlungen, auf vorhergegangene, in den Artikeln 63 und 67 des Senatus-Consult vom 28sten Floreal XII beschriebenen Einladungen, und innerhalb der eben daselbst bestimmten

Fristen zu verbessern: so soll derselbe mit der Verbannung bestraft werden.

Art. 116. Wenn die Minister, auf die Beschuldigung, zu einer der Staatsverfassung zuwiderlaufenden Handlung Befehl oder Vollmacht ertheilt zu haben, vorgeben, daß die ihnen zur Last gelegte Unterschrift erschlichen worden sey, so sind sie, mit Aufhebung des Befehls oder Vollmacht, verbunden, denjenigen gerichtlich anzugeden, welchen sie für den Urheber der Erschleichung erklären, widrigenfalls sollen sie persönlich zur Untersuchung gezogen werden.

Art. 117. Die vollständige Schadloshaltung, worauf etwa wegen der im Artikel 114 enthaltenen Attestaten mit zu erkennen seyn möchte, muß entweder zugleich bei der Kriminal-Untersuchung oder im Wege einer Civilklage nachgesucht werden, und wird dann nach Verhältnis der Personen, Umstände und des erlittenen Schadens regulirt; jedoch so, daß diese vollständige Schadloshaltung in keinem Fall, und wer auch immer die gekränkte Person seyn mag, weniger als fünf und zwanzig Franken für jede Person und für jeden Tag einer widerrechtlichen und willkürlichen Gefangenhaltung betragen darf.

Art. 118. Ist die verfassungswidrige Handlung mittelst einer falschen Namensunterschrift eines Ministers oder öffentlichen Beamten bewirkt worden, so sollen die Urheber der Fälschung, so wie diejenigen, welche wissenlich davon Gebrauch gemacht haben, mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit, und zwar in diesem Falle, mit dem höchsten Grade dieser Strafe belegt werden.

Art. 119. Haben öffentliche Beamten der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei sich geweigert, oder versäumt, einem gesetzmäßigen Gesuch um glaubhafte Ausmittelung irgend einer gesetzwidrigen oder willkürlichen Gefangenhaltung in den dazu bestimmten Gefangenhäusern oder an einem sonstigen Orte, zu willfahren, und können sie nicht nachweisen, daß sie von diesen Verhaftungen höhern Orts Anzeige gemacht haben; so werden dieselben mit dem Verlust der politischen Rechte bestraft, und bleiben außerdem noch zur vollständigen Schadloshaltung nach Maßgabe des Artikels 117 verpflichtet.

Art. 120. Aufseher und Gefangenwärter in Verwahrungs- und Arresthäusern, Kriminal-Gefängnissen und Strafanstalten, welche einen Gefangenen ohne ein obrigkeitliches Mandat oder Erkenntniß, oder ohne einen provisorischen Befehl der Regierung annehmen; ferner diejenigen, welche einen Gefangenen zurückbehalten, oder sich weigern, ihn dem Polizei-Beamten, oder dessen Abgeordneten vorzustellen, ohne sich dieserhalb mit einem Verbote des Procureur oder des Richters ausweisen zu können; endlich diejenigen, welche sich weigern, ihre Register dem Polizei-Beamten offen zu legen; sollen, als der willkührlichen Gefangenhaltung schuldig, zu einer sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken verurtheilt werden.

Art. 121. Jeder Beamte der gerichtlichen Polizei, alle General- und Regierungs-Procuratoren, alle Substitute und alle Richter, welche ein Erkenntniß, eine Verordnung oder ein Mandat zur persönlichen Verfolgung oder Anklage eines Ministers, oder eines Mitglieds des Senats, des Staatsraths oder des gesetzgebenden Corps, nachsuchen, ertheilen oder unterzeichnen, ohne dazu die nach der Landesverfassung erforderliche Autorisation erhalten zu haben; oder welche außer dem Falle der Errappung auf frischer That und der Bezeichnung durch öffentlichen Ruf ebenfalls ohne die gedachte Autorisation, einen Befehl oder ein Mandat zur Ergreifung oder Verhaftung eines oder mehrerer Minister, Senatoren, Staatsräthe oder Mitglieder des gesetzgebenden Corps, ertheilen oder unterzeichnen, sollen als eines Amtsverbrechens schuldig, mit dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden.

Art. 122. Die General- oder Regierungs-Procuratoren, ihre Substituten, so wie die Richter und öffentlichen Beamten, die irgend jemand außerhalb der von der Regierung oder der öffentlichen Verwaltung dazu bestimmten Orte, gefänglich zurückhalten, oder zurückhalten lassen, oder die einen Bürger des Staats ohne vorhergegangene förmliche und gesetzmäßige Anklage vor einen Assisen- oder Special-Gerichtshof bringen, sollen gleichfalls mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von pflichtwidrigen Verbindungen der Beamten.

Art. 123. Jede Verabredung zu gesetzwidrigen Maßregeln, welche entweder durch eine Vereinigung einzelner machthabender Personen, oder ganzer Corps, denen irgend ein Theil der öffentlichen Gewalt übertragen ist; oder durch gegenseitige Abgeordnete oder Briefwechsel getroffen wird, soll gegen jeden Schuldigen mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis höchstens sechs Monate geahndet werden, und kann außerdem noch während eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren auf Interdiction der staatsbürgerlichen Rechte und der Ausübung irgend eines öffentlichen Amtes gegen ihn erkannt werden.

Art. 124. Sind durch eines der oben angezeigten Mittel, Maßregeln gegen die Vollstreckung der Gesetze, oder gegen die Befehle der Regierung verabredet worden, so tritt die Strafe der Verbannung ein.

Hat eine solche Verabredung zwischen Civil-Behörden und Militair-Corps, oder deren Oberhäupter, statt gehabt, so sollen die Urheber oder Anstifter mit der Deportation, die übrigen Schuldigen aber mit der Verbannung bestraft werden.

Art. 125. Im Fall die Verabredung eine Verschwörung gegen die innere Sicherheit des Staats zum Zweck oder zur Folge gehabt hat, sollen die Schuldigen zum Tode verurtheilt und ihre Güter konfiszirt werden.

Art. 126. Als eines Amtsverbrechens schuldig sind diejenigen öffentlichen Beamten mit dem Verlust der politischen Rechte zu bestrafen, welche nach vorhergegangener Berathschlagung und Beschluß, ihre Stellen zu dem Ende niederlegen, damit dadurch die Verwaltung der Justiz oder sonst die Vollendung eines anderen Dienstgeschäfts verhindert oder aufgehalten werde.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von den Eingriffen der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden.

Art. 127. Es sollen als eines Amtsverbrechens schuldig, mit dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden:

1) Die Richter, General- oder Regierungs-Prokuratoren, oder deren Substituten; imgleichen die Beamten der Polizei, wenn sie sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen; es geschehe nun dadurch, daß sie Verordnungen erlassen, welche gesetzgebende Bestimmungen enthalten, oder dadurch, daß sie die Vollstreckung eines oder mehrerer Gesetze verhindern oder aussetzen, oder endlich dadurch, daß sie über die Frage berathschlagen, ob die Gesetze verkündigt oder vollzogen werden sollen;

2) Die Richter, General- oder Regierungs-Prokuratoren oder deren Substituten, imgleichen die Beamten der gerichtlichen Polizei, welche ihre Amtsbefugnisse durch Einmischung in die den Verwaltungs-Behörden beigelegten Angelegenheiten überschreiten, indem sie entweder Vorschriften in dergleichen Angelegenheiten erlassen, oder die Vollstreckung der Seitens der öffentlichen Verwaltung ergangenen Befehle untersagen; oder endlich auch die Vorladung der Verwaltungs-Beamten in Beziehung auf die denselben obliegenden Dienstverrichtungen genehmigen, oder befehlen, und auf die Vollstreckung ihrer deßfalligen Erkenntnisse und Verordnungen bestehen, ob ihnen gleich die bereits erfolgte Annullirung derselben und der eingetretene Conflict bekannt gemacht worden war.

Art. 128. Die Richter, welche nach der Seitens der Verwaltungs-Behörde förmlich erfolgten Reklamation einer bei ihnen anhängigen Sache dennoch, und vor Eingang höherer Entscheidung fortfahren darin zu erkennen, sollen mit einer Geldbuße von sechszehn bis hundert und fünfzig Franken bestraft werden.

In eben diese Strafe sind auch die Beamten des öffentlichen Ministeriums verfallen, welche das besagte Erkenntniß nachsuchen, oder deshalb Anträge machen.

Art. 129. Auf eine Geldbuße von hundert bis höchstens fünf hundert Franken wird gegen einen jeden der Richter erkannt, welche nach erfolgter gesetzlicher Reklamation der betheiligten Parteien oder der Verwaltungs-Behörde gegen die eines Verbrechens oder Vergehens bei Ausübung ihrer Funktionen beschuldigten Agenten oder Angestellte gedachter Behörde, Verordnungen

erlassen, oder Mandate erkennen, ohne dazu von der Regierung berechtigt zu seyn.

Dieselbe Strafe wird auch gegen die Procuratoren der Regierung, und gegen die Polizei-Beamten verhängt, welche dergleichen Verordnungen und Mandate nachsuchen.

Art. 130. Die Präfekte, Unterpräfekte, Maires und andere Verwaltungs-Beamten, welche sich auf die in Nummer 1 des Artikels 127 bemerkte Art in die gesetzgebende Gewalt einmischen, oder welche sich anmaßen, allgemeine Beschlüsse abzufassen, wodurch den Gerichtshöfen oder Tribunälen irgend ein Befehl oder Verbot zugefertigt wird; sollen mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden.

Art. 131. Wenn diese Verwaltungs-Beamten in die richterlichen Funktionen dergestalt eingreifen, daß sie sich anmaßen, über Privat-Gerechtfame und Ansprüche zu erkennen, welche zum Ressort der Tribunäle gehören, und ohnerachtet der Reklamation der Parteien oder einer derselben die Sache entscheiden, noch ehe die obere Behörde dieserhalb verfügt hat, so sollen dieselben mit einer Geldbuße von sechszehn bis höchstens hundert und fünfzig Franken bestraft werden.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von der Fälschung.

§. 1. Münz-Fälschung.

Art. 133. Wer Gold- oder Silbermünzen, die im Lande gesetzmäßig kursiren, nachmacht oder verfälscht, oder wer an der Verbreitung oder Umsezung von dergleichen nachgemachten oder verfälschten Münzen oder auch an deren Einführung in das Land Antheil nimmt,

der soll zur Todesstrafe verurtheilt, und sein Vermögen confiscirt werden.

Art. 133. Wer die im Lande gesetzmäßig kursirenden Scheide- und Kupfer-Münzen nachmacht oder verfälscht, oder wer daran Theil nimmt, daß dergleichen nachgemachte oder verfälschte Münzen verbreitet, umgesetzt, oder in das Land eingeführt werden, der hat die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeit verwirkt.

Art. 134. Wer innerhalb Landes fremde Münzen nachmacht, oder verfälscht, oder an der Verbreitung, Umsetzung oder Einführung von dergleichen fremden nachgemachten oder verfälschten Münzen Theil nimmt, der wird mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft.

Art. 135. Diese in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochene Theilnahme, erstreckt sich nicht auf diejenigen, welche nachgemachte oder verfälschte Münzen als gut empfangen und in weitem Umlauf gesetzt haben.

Wer jedoch von dergleichen Münzen noch Gebrauch macht, nachdem er bereits die Unächtheit derselben ausgemittelt hatte, oder hatte ausmitteln lassen, der ist mit einer Geldbuße zu bestrafen, die wenigstens das Dreifache und höchstens das Sechsfache von derjenigen Summe betragen muß, welche er in Circulation gesetzt hat; in keinem Fall aber geringer als sechszehn Franken seyn darf.

Art. 136. Diejenigen, welche von einer Fabrik oder Niederlage der nachgemachten oder verfälschten, im Lande gesetzmäßig kursirenden Gold-, Silber-, Scheide- oder Kupfer-Münze Kenntniß haben, und nicht innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden, dasjenige, was sie davon wissen, den Verwaltungs-Behörden oder der gerichtlichen Polizei entdecken, haben schon allein wegen dieser unterlassenen Entdeckung und selbst dann, wenn sie von aller sonstigen Theilnahme frei gefunden werden möchten, eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren verwirkt.

Art. 137. Indes sind von vorstehender Bestimmung, die Ascendenten, Descendenten, Ehegatten, selbst geschiedene, und die Geschwister der Schuldigen, so wie auch

diejenigen ausgenommen, welche mit ihnen in den nehmlichen Graden verschwägert sind.

Art. 138. Personen, welche sich der in Art. 132 und 133 erwähnten Verbrechen schuldig machen, sind dennoch mit der Strafe zu verschonen, wosern sie vor gänzlicher Vollbringung dieser Verbrechen, und ehe deshalb irgend ein Verfahren angehoben hat, den bestellten Behörden davon Anzeige machen und die Thäter entdecken, oder auch wenn sie, selbst nach bereits angehobenem Verfahren, die Verhaftung der übrigen Schuldigen bewirken.

Demohngeachtet aber können sie entweder lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit unter besondere Aufsicht der hohen Polizei gesetzt werden.

§. 2. Nachmachung der Staatsiegel, der Bankzettel, der öffentlichen Schuldscheine, der Stempel zu den Gold- und Silber-Proben (poinçons), der Papier-Stempel und der Werkzeichen.

Art. 139. Diejenigen, welche das Staatsiegel nachmachen, oder sich des nachgemachten Siegels bedienen; so wie auch diejenigen, welche die von dem öffentlichen Schatz mit dessen Zeichen ausgegebenen Schuldscheine, oder die gesetzlich autorisirten Bankzettel nachmachen, oder verfälschen, oder von diesen nachgemachten oder verfälschten Schatzscheinen oder Bankzetteln einen Gebrauch machen, oder endlich dieselben innerhalb der Grenzen des Staats einführen, sollen zur Todesstrafe verurtheilt, und ihre Güter confiscirt werden.

Art. 140. Diejenigen, welche einen oder mehrere National-Stempel, oder die zu den Forstzeichen dienenden Waldhämmer des Staats, oder einen oder mehrere zur Bezeichnung der Gold- oder Silber-Proben dienende Stempel nachmachen oder verfälschen, oder von nachgemachten oder verfälschten Papieren, Schuldscheinen, Papier-Stempeln, Hämmern, oder Probe-Stempeln Gebrauch machen, sollen zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und zwar, in diesem Falle, jederzeit zum höchsten Grade derselben verurtheilt werden.

Art. 141. Wer sich auf unerlaubte Art, die zu irgend einem der im Art. 140 erwähnten Zwecke bestimmten Straf-Gesetzbuch.

ten ächten Papier=Stempel, Waldhämmer, oder Probe=Stempel zu verschaffen gewußt hat, und davon eine, den Gerechtsamen oder dem Interesse des Staates nachtheilige Anwendung oder Gebrauch macht, soll zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 142. Diejenigen, welche die Merkzeichen nachmachen, womit Namens der Regierung, verschiedene Arten von Waaren oder Handels=Artikel bezeichnet werden, oder die, welche dieser falschen Merkzeichen sich bedienen;

Sodann auch diejenigen, welche das Siegel, den Stempel oder das Merkzeichen irgend einer öffentlichen Behörde, oder einer Privat=Bank, oder Handlungsanstalt nachmachen, oder dieser nachgemachten Siegel, Stempel oder Merkzeichen sich bedienen; sollen ebenfalls zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 143. Wer sich die ächten, zu einer von den im Art. 142 ausgedrückten Bestimmungen dienenden Siegel, Stempel oder Merkzeichen, auf unerlaubte Weise verschafft, und dieselben zur Beeinträchtigung der Gerechtsamen oder der Interessen des Staats oder irgend einer Behörde, oder selbst auch nur einer Privat=Anstalt anwendet oder dazu gebraucht, der soll mit dem Pranger bestraft werden.

Art. 144. Die Verordnungen der Art. 136, 137 und 138 sind auf die im Artikel 139 erwähnten Verbrechen ebenfalls anwendbar.

§. 3. Von Verfälschung der öffentlichen oder in authentischer Form ausgefertigten Schriften, desgleichen der Handels= oder Bank=Papiere.

Art. 145. Jeder öffentliche Beamte oder Staatsdiener, welcher bei Ausübung seiner Funktion eine Fälschung begangen hat, sey es

Durch falsche Unterschriften; oder

Durch Veränderung der Urkunden, der Schrift oder Unterschrift; oder

Durch Unterschlebung anderer Personen; oder endlich

Durch Beisätze oder Einschaltungen in öffentlichen

bereits angefertigten und abgeschlossenen Registern oder andern öffentlichen Urkunden;

soll zu lebenswieriger Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Art. 146. Jeder öffentliche Beamte oder Staatsdiener, welcher bei Abfassung der in seine Amtsverrichtungen einschlagenden Urkunden, den Hauptinhalt derselben, oder sonstige Nebenumstände betrügerlicherweise verdreht, indem er entweder andere Verabredungen, als von den Partheien entworfen, oder ihm vorgesagt worden, niederschreibt, oder falsche Thatsachen als wahr, oder nicht eingestandene, als eingestanden beurkundet; ist ebenfalls mit lebenswierigen Zwangsarbeiten zu bestrafen.

Art. 147. Alle andere Personen, welche sich einer Fälschung der öffentlichen in beglaubigter Form angefertigten Schriften, oder der Handlungs- oder Bank-Papiere dadurch schuldig machen, daß sie entweder die Hand- oder Unter-Schriften nachmachen oder verfälschen; oder falsche Verträge, Verfügungen, Verpflichtungen oder Befreiungen verfertigen, oder dergleichen nach ihrer Anfertigung in die Urkunden einrücken; oder endlich solche Clauseln, Erklärungen oder Thatsachen hinzusetzen oder verfälschen, welche durch jene Urkunden sollten aufgenommen oder erweislich gemacht werden; sind mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu bestrafen.

Art. 148. Wer in den, in gegenwärtigen Paragraphen bestimmten Fällen, von den falschen Urkunden Gebrauch macht, hat Zwangs-Arbeits-Strafe auf bestimmte Zeit verwirkt.

Art. 149. Von vorstehenden Verordnungen sind die bei Pässen und Marsch-Routen begangenen Fälschungen ausgenommen, indem darüber weiter unten besondere Bestimmungen erfolgen werden.

§. 4. Von Fälschung der Privatschriften.

Art. 150. Wer sich auf eine von den im Artikel 147 bemerkten Arten, einer Fälschung der Privatschriften schuldig macht, soll zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 151. Zu gleicher Strafe ist derjenige zu verurtheilen, welcher von der verfälschten Schrift Gebrauch macht.

Art. 152. Obige Verordnungen finden bei denjenigen falschen Certificaten, wovon hierunter näher gehandelt werden wird, keine Anwendung.

§. 5. Von Fälschung der Pässe, Marsch-Routen und Certificate.

Art. 153. Wer einen falschen Paß macht, oder einen ursprünglich richtigen Paß verfälscht, oder wer von einem solchen falschen oder verfälschten Paß Gebrauch macht, soll zu einer wenigstens einjährigen bis höchstens fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 154. Wer sich in einem Passe einen falschen Namen gibt, oder wer bei Ausfertigung eines Passes unter falschem Namen als Zeuge behülflich ist, hat eine dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Gastwirthe, so wie diejenigen, welche möblirte Zimmer zum Vermiethen halten, und die bei ihnen wohnenden Personen wissentlich unter falschen oder untergeschobenen Namen in ihre Register eintragen, sind in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis höchstens zu einem Monat verfallen.

Art. 155. Oeffentliche Beamte, die einer Person, die sie nicht persönlich kennen, einen Paß verabsolgen lassen, ohne vorher die Namen und die sonstigen Verhältnisse derselben, durch zwei, ihnen bekannte Eingeseffene bezeugen zu lassen, haben Gefängnißstrafe von ein bis sechs Monate verwirkt.

Ist der Beamte von der Unterschabung eines fremden Namens unterrichtet, und er läßt dennoch den auf diesen untergeschobenen Namen ausgefertigten Paß verabsolgen, so wird er mit der Verbannung bestraft.

Art. 156. Wer eine falsche Marschroutenroute verfertigt, oder eine ursprünglich richtige verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Marschrouten Gebrauch macht, wird bestraft, wie folgt:

Mit einjähriger bis höchstens fünfjähriger Gefängnißstrafe; wenn die falsche Marschroutenroute keine andere Ab-

sicht hatte, als die Wachsamkeit der öffentlichen Behörden zu täuschen;

Mit der Verbannung; wenn dem Inhaber des falschen Blattes aus öffentlichem Schatze Marschkosten bezahlt sind, welche ihm entweder gar nicht gebührten, oder doch mehr betrogen, als worauf er sonst hätte Anspruch machen können, in beiden Fällen aber die ungebührliche Zahlung weniger als hundert Franken betragen hat; endlich

Mit Zuchthausstrafe; wenn die von dem Inhaber der Marschrouten unrechtmäßig erhobene Summe hundert Franken oder mehr betragen hat.

Art. 157. Die im vorstehenden Artikel angeordneten Strafen, werden nach Maßgabe der ebendasselbst gemachten Unterscheidungen, gegen jeden verhängt, der sich von einem öffentlichen Beamten eine Marschrouten unter einem untergeschobenen Namen hat einhändigen lassen.

Art. 158. War der öffentliche Beamte bei Einhängung der Marschrouten, von der Unterschlebung eines fremden Namens unterrichtet, so treffen ihn folgende Strafen, nämlich:

Im ersten, im Artikel 156 ausgedrückten Fall, die Verbannung;

Im zweiten Fall des nehmlichen Artikels, die Zuchthausstrafe;

Endlich im dritten daselbst bemerkten Falle, die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit.

Art. 159. Wer in der Absicht, um sich entweder selbst oder einen Andern von irgend einem öffentlichen Dienst loszumachen oder zu befreien, unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder eines sonstigen Gesundheits-Beamten, ein Certificat über eine Krankheit oder sonstiges körperliches Gebrechen, fälschlich verfertigt, der wird zu einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Art. 160. Jeder Arzt, Wundarzt, oder sonstige Gesundheits-Beamte, welcher, um jemanden zu begünstigen, solche Krankheiten und Gebrechen, wodurch die Be-

freierung von irgend einem Staatsdienst erreicht werden kann, fälschlich bezeugt, soll mit Gefängniß von zwei bis fünf Jahren bestraft werden.

Wird er durch Geschenke oder Versprechungen dazu verführt, so trifft ihn die Strafe der Verbannung, und die Verföhler haben in diesem Falle die nehmliche Strafe verwirkt.

Art. 161. Wer unter dem Namen eines öffentlichen Beamten oder Staatsdieners fälschlich Certificate über gute Aufführung, Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse ausstellt, welche dazu geeignet sind, das Wohlwollen der Regierung, oder auch der Privatpersonen, zu Gunsten der darin bezeichneten Person rege zu machen, und ihr Anstellung, Kredit oder Unterstützung zu verschaffen, der hat Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

Die nehmliche Strafe wird auch erkannt: 1) gegen denjenigen, der ein solches ursprünglich richtiges Certificate in der Absicht verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ursprünglich ausgefertigt worden war, passend zu machen; 2) gegen Jedermann, der sich eines solchen falschen oder verfälschten Certificate bedient.

Art. 162. Alle andere Fälschung der Certificate, woraus entweder Kränkung eines Dritten, oder Nachtheil für den öffentlichen Schatz entspringen könnte, soll nach Beschaffenheit der Umstände, nach Anleitung der Paragraphen 3 und 4 des gegenwärtigen Abschnitts bestraft werden.

Gemeinschaftliche Verordnungen.

Art. 163. Gegen diejenigen Personen, welche sich der fälschen, nachgemachten, betrüglich verfertigten, oder verfälschten Münzen, Scheine, Siegel, Stempel, Waldhämmer, Gold- oder Silberstempel, Merkzeichen und Handschriften bedienen, finden die darauf verordneten Strafen niemals Anwendung, wenn sie von der begangenen Fälschung nicht unterrichtet gewesen sind.

Art. 164. In allen Fällen, wo mit der Strafe der Fälschung nicht auch zugleich die Konfiskation des

Vermögens verbunden ist, soll gegen die Schuldigen noch auf eine Geldbuße erkannt werden, deren höchster Betrag sich bis auf den vierten Theil des unrechtmäßigen Gewinns erstrecken kann, welche die Fälschung den Urhebern des Verbrechens oder ihren Theilnehmern, oder auch denjenigen, welche sich der verfälschten Sache bedient haben, entweder wirklich schon verschafft hat, oder doch verschaffen sollte. Der geringste Betrag dieser Geldbuße darf nicht unter hundert Franken seyn.

Art. 165. Jeder Fälscher, welcher zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit oder auch nur zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, wird zugleich gebrandmarkt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von Amtsverbrechen und Vergehen der öffentlichen Beamten, in Ausübung ihrer Funktionen,

Art. 166. Jedes Verbrechen eines öffentlichen Beamten in Beziehung auf seine Funktionen heißt: Amtsverbrechen.

Art. 167. Jedes Amtsverbrechen wird mit dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bestraft, wofern das Gesetz keine schwerere Strafen bestimmt.

Art. 168. Bloße Vergehen eines öffentlichen Beamten begründen noch kein Amtsverbrechen.

§. 1. Von den durch die öffentlichen Depositarien verübten Unterschlagungen.

Art. 169. Jeder öffentliche Einnehmer, jeder bei einer solchen Einnahme Angestellte, jeder Depositar oder Rechnungspflichtige, welcher die von Amtswegen in seinem Gewahrsam befindlichen öffentlichen oder Privatgelder, oder deren Stelle vertretende Kassen-Scheine, oder schriftliche Verhandlungen, Dokumente, Urkunden, oder Mobilar-Stücke betrügllicherweise bei Seite schafft, oder unterschlägt, soll zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt werden, sobald die bei Seite geschafften oder untergeschlagenen Sachen mehr als drei tausend Franken an Werth betragen.

Art. 170. Diese Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit soll auch, ohne Rücksicht auf den Werth der bei Seite geschafften oder untergeschlagenen Gelder alsdann eintreten, sobald dieser Werth; bei öffentlichen Geldern oder Effecten, die nur auf einmal empfangen oder deponirt werden, ein Drittheil oder mehr von dem ganzen Empfang oder Depositum beträgt; oder wenn dieser Werth bei einer Einnahme oder Hinterlegung, die vermöge einer Stelle geschieht, wofür Kaution geleistet worden, dem Betrage dieser Kaution oder bei einer Einnahme die nur nach und nach eingeht, und wofür keine Kaution geleistet ist, einem Drittheil des gewöhnlichen monatlichen Empfangs, gleich kömmt oder denselben übersteigt.

Art. 171. Wenn der Werth der bei Seite geschafften oder untergeschlagenen Sachen weniger als drei tausend Franken beträgt, und auch, im Fall des vorhergehenden Artikels, geringer ist, als die daselbst ausgedrückten verhältnißmäßigen Summen; so soll auf eine Gefängnißstrafe von zwei bis höchstens fünf Jahre erkannt werden, und außerdem soll der Verurtheilte noch auf immer für unfähig erklärt werden, irgend eine öffentliche Funktion auszuüben.

Art. 172. In allen, in den drei vorhergehenden Artikeln erwähnten Fällen, soll jedesmal gegen den Verurtheilten noch auf eine Geldbuße erkannt werden, die sich nicht höher als auf ein Viertel, und nicht geringer als auf ein Zwölftel der schuldigen Wiedererstattungen und Entschädigungen erstrecken darf.

Art. 173. Jeder Richter, jeder Verwaltungs- oder öffentliche Beamte und Staatsdiener, welcher Urkunden oder Dokumente, die vermöge seines Amtes bei ihm deponirt, oder ihm in dieser Rücksicht zugestellt oder mitgetheilt sind, vernichtet, unterdrückt, unterschlägt oder bei Seite schafft, soll mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft werden.

Alle Agenten, Vorgesetzte oder Angestellte sowohl der Regierung als der öffentlichen Depositarien, verfallen in die nehmliche Strafe, sobald sie sich ähnlicher Unterschleife schuldig machen.

§. 2. Von den durch öffentliche Beamte verübten Erpressungen.

Art. 174. Alle öffentliche Beamten und Staatsdiener, so wie deren Vorgesetzte oder Angestellte; desgleichen alle Empfänger von öffentlichen oder Gemeinheits-Abgaben, Taxen, Steuern, Geldern oder Einkünften, so wie deren Angestellte oder Vorgesetzte, welche sich des Verbrechens der Erpressung schuldig machen, indem sie etwas zu erheben befehlen, fordern oder empfangen, wovon sie wissen, daß dergleichen Abgaben, Taxen, Steuern, Gelder oder Einkünfte, oder Gehälter und Besoldungen, entweder gar nicht, oder nur in geringerem Maaße gefordert werden können; sollen, und zwar die öffentlichen Beamten und Staatsdiener, zur Zuchthausstrafe, deren Angestellte und Vorgesetzte aber, zu einer Gefängnißstrafe von zwei bis höchstens fünf Jahre, verurtheilt werden.

Außerdem aber ist gegen die Schuldigen noch auf eine Geldstrafe zu erkennen, die sich nicht höher als auf ein Viertel und nicht geringer als auf ein Zwölftel der schuldigen Wiedererstattung und vollständigen Schadloshaltung erstrecken darf.

§. 3. Von den Vergehen der Beamten, welche sich in Sachen und Geschäfte, die mit ihrem Amte unvereinbar sind, einlassen.

Art. 175. Gegen jeden öffentlichen Beamten, Staatsdiener oder Agent der Regierung, welcher entweder öffentlich, oder vermöge eines Scheingeschäfts oder durch Mittelspersonen, irgend einigen Antheil an Verhandlungen, Verkäufen, Unternehmungen oder Verwaltungs-Geschäften nimmt oder erhält, worüber er zur Zeit seiner Theilnahme ganz oder zum Theil die Besorgung oder Aufsicht führt oder geführt hatte, soll auf eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis höchstens zwei Jahre, so wie auf eine Geldbuße erkannt werden, welche nicht mehr als ein Viertel und nicht weniger als ein Zwölftel von den verschuldeten Wiedererstattungen und Entschädigungen betragen darf.

Außerdem wird er für immer unfähig erklärt, eine öffentliche Funktion zu bekleiden.

Gegenwärtige Verordnung ist auf alle Beamte und Agenten der Regierung anwendbar, welche sich in Geschäfte einlassen, worin sie beauftraget sind, Zahlungen zu verfügen oder Rechnungen festzustellen.

Art. 176 Jeder Kommandant einer Militär-Division, eines Departements, eines Plazes oder einer Stadt, so wie jeder Präsekt oder Unterpräsekt, welcher in seinem Amtsbezirk entweder öffentlich oder vermöge eines Scheingeschäfts, oder durch Mittelspersonen, mit irgend einer Art von Getraide, Mehl, mehlichten Substanzen, Wein oder Getränken, die nicht zu den Erzeugnissen seiner eigenthümlichen Besitzungen gehören, Handel treibt, soll mit einer Geldbuße von fünf hundert bis höchstens zehn tausend Franken, und mit Konfiskation der in diesem Handel befindlichen Lebensmittel bestraft werden.

§. 4. Von der Bestechung der öffentlichen Beamten.

Art. 177. Jeder öffentliche Beamte aus der Verwaltungs- oder aus der richterlichen Klasse, so wie jeder Agent oder Vorgesetzte einer Verwaltungs-Behörde, welcher Anerbietungen oder Versprechungen annimmt, oder Gaben und Geschenke empfängt, um eine zu seinen Funktionen und Amte gehörige, wenn gleich an sich rechtliche, aber zu einer Vergütung nicht geeignete Handlung zu begehen, soll zur Strafe des Prangers und zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die dem Werth der angenommenen Versprechungen, oder der empfangenen Sachen gleich kömmt, in keinem Fall aber weniger als zwei hundert Franken betragen darf.

Die gegenwärtige Verordnung ist auch auf jeden der eben erwähnten öffentlichen Beamten, Agenten oder Vorgesetzten anwendbar, welcher durch Anerbietungen und Versprechungen, durch Gaben oder Geschenke bewogen, eine Handlung unterläßt, deren Verrichtung zu seinen Dienstobliegenheiten gehört.

Art. 178. Ist bei der Bestechung eine kriminelle That beabsichtigt, welche eine schwerere Strafe als die des Prangers nach sich ziehen würde, so soll diese schwerere Strafe gegen die Schuldigen erkannt werden.

Art. 179. Wer einen von den im Art. 177 erwähnten Beamten, Agenten oder Vorgesetzten durch Thätlichkeiten zwingt, oder zu zwingen versucht, oder durch Versprechungen, Anerbietungen, Gaben und Geschenke besticht, oder zu bestechen versucht, um dadurch entweder eine begünstigende Meinung oder wahrheitswidrige Protokolle, Darstellungen, Certificate oder Abschätzungen, oder auch Aemter, Stellen, Abjudikationen, Unternehmungen (Entreprises), oder sonstige Begünstigungen, oder endlich um dadurch irgend eine andere, zu dem Geschäftskreise des Beamten, Agenten oder Vorgesetzten gehörige Handlung zu erhalten, der soll eben so wie der bestochene Beamte, Agent oder Vorgesetzte bestraft werden.

Wenn jedoch die Versuche des Zwanges und der Bestechung ohne Wirkung geblieben sind, so sollen die Urheber dieser Versuche bloß mit einer Gefängnißstrafe von drei bis höchstens sechs Monate, und mit einer Geldbuße von hundert bis drei hundert Franken bestraft werden.

Art. 180. Diejenigen Sachen, welche der einer Bestechung Schuldige, gegeben hat, werden demselben niemals, so wenig als der Werth derselben zurückgegeben; vielmehr werden sie zum Nutzen der Kranken- und Armenhäuser derjenigen Orte, wo die Bestechung verübt worden, confiscirt.

Art. 181. Hat sich der Richter in einer Kriminalsache, oder ein Geschwornener, entweder zum Vortheil oder auch zum Nachtheil des Angeklagten bestechen lassen, so wird derselbe, außer der im Art. 177 verordneten Geldbuße auch noch zur Zuchthausstrafe verurtheilt.

Art. 182. Ist in Gefolge der Bestechung, irgend Jemand zu einer schwerern Strafe als die des Zuchthaus verurtheilt worden, so soll diese schwerere Strafe, worin sie auch bestehen möge, gegen den bestochenen Richter oder Geschwornenen verhängt werden.

Art. 183. Jeder Richter oder Verwaltungs-Beamte, der sich aus Gunst oder Feindschaft, entweder für oder gegen eine Partei erklärt, ist eines Amtsverbrechens schuldig, und wird mit dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bestraft.

§. 5. Von dem Mißbrauch der Amtsgewalt.

Erste Klasse. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt gegen Privat-Personen.

Art. 184. Jeder Richter, jeder General- oder Regierungs-Prokurator, jeder Substitut, jeder Verwaltungs- oder jeder andere Justiz- oder Polizei-Beamte, der sich außer den, im Gesetz bestimmten Fällen und ohne Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Förmlichkeiten in das Haus eines Staatsbürgers eindringt, ist in eine Geldbuße von sechszehn bis höchstens zwei hundert Franken verfallen.

Art. 185. Jeder Richter oder jede Gerichtsstelle, jeder Verwaltungs-Beamte, oder jede Verwaltungs-Behörde, die unter irgend einem Vorwande, wäre es auch der Vorwand des Schweigens oder der Dunkelheit der Gesetze, den Partheien auf ihr Anrufen das ihnen gebührende Recht verweigert, und ohnerachtet der von der vorgesetzten Behörde erhaltenen Erinnerung oder bestimmten Anweisung, in dieser Weigerung beharret, kann gerichtlich verfolgt werden, und ist alsdann mit einer Geldbuße von zwei hundert bis höchstens fünf hundert Franken, so wie mit der Interdiction in Ansehung der Ausübung öffentlicher Funktionen, auf fünf bis zwanzig Jahre lang, zu bestrafen.

Art. 186. Wenn ein öffentlicher Beamte oder Staatsdiener, ein Verwaltungsbeamter, ein Agent oder Vorgesetzter der Regierung oder der Polizei, ein Vollstrecker richterlicher Mandate oder Erkenntnisse, ein Ober- oder Unter-Befehlshaber der öffentlichen Macht, in oder bei Gelegenheit der Ausübung seiner Funktionen, ohne gesetzmäßigen Grund Gewalt gegen Personen gebraucht oder gebrauchen läßt; so soll derselbe nach Beschaffenheit und Schwere der verübten Gewalt bestraft, und diese Strafe nach der, in dem unten folgenden Art. 198 aufgestellten Regel, abgemessen werden.

Art. 187. Jede Unterschlagung oder Eröffnung der zur Post gegebenen Briefe, welche durch einen Beamten oder Agenten der Regierung, oder der Postverwaltung begangen oder erleichtert wird, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis zu drei hundert Franken bestraft werden.

Außerdem wird der Schuldige auf fünf bis höchstens zehn Jahre zu allen öffentlichen Funktionen und Anstellungen unfähig erklärt.

Zweite Klasse. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt gegen den Staat.

Art. 188. Wenn irgend ein öffentlicher Beamte, Agent oder Vorgesetzter der Regierung, von welchem Stand und Grade er immer seyn möge, selbst oder durch andere, die Thätigkeit oder Anwendung der öffentlichen Macht gegen die Vollziehung eines Gesetzes, oder gegen die Erhebung einer gesetzmäßigen Steuer, oder gegen die Vollstreckung einer Verordnung oder eines Mandats der Justiz-Stellen, oder gegen jeden andern Befehl einer gesetzmäßigen Behörde requirirt oder befehlt, so soll derselbe zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 189. Hat diese Requisition oder dieser Befehl den dabei beabsichtigten Erfolg gehabt, so findet die Strafe der Deportation statt.

Art. 190. Die in den Art. 188 und 189 ausgesprochenen Strafen verlieren gegen diejenigen Beamten und Vorgesetzten, welche auf Befehl ihrer Vorgesetzten gehandelt haben, nur dann ihre Anwendung, wenn dieser Befehl von den Vorgesetzten in Angelegenheiten ihres Ressorts, worin sie der Dienstverfassung zufolge Gehorsam fordern konnten, erlassen worden ist; alsdann sollen die obigen Strafen nur gegen diejenigen Obern verhängt werden, welche zuerst diesen Befehl gegeben haben.

Art. 191. Wenn in Gefolge der gedachten Befehle und Requisitionen noch andere Verbrechen hinzukommen, welche härtere als die in den Art. 189 und 188 ausgedrückten Strafen nach sich ziehen, so sind diese härteren Strafen gegen die schuldigen Beamten, Agenten oder Vorgesetzten, welche dergleichen Befehle oder Requisitionen erlassen haben, zu verhängen.

§. 6. Von einigen Vergehen bei Führung der Urkunden des Personenstandes.

Art. 192. Die Beamten des Personenstandes, welche ihre Urkunden auf einzelne fliegende Blätter schreiben,

sind zu einer Gefängnißstrafe von einem bis höchstens drei Monate und zu einer Geldbuße von sechszehn bis zwei hundert Franken zu verurtheilen.

Art. 193. Erfordert das Gesetz zur Gültigkeit einer Heirath die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen, und der Beamte des Personenstandes unterläßt es, sich von der Wirklichkeit dieser Einwilligung zu überzeugen, so soll wider ihn eine Geldbuße von sechszehn bis drei hundert Franken und eine sechsmonatliche bis höchstens einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 194. Auch alsdann ist ein Beamter des Personenstandes in die Geldbuße von sechszehn bis drei hundert Franken verfallen, wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist, die Heirath einer bereits verhehlicht gewesenen Frau beurkundet.

Art. 195. Die in den vorhergehenden Artikeln gegen die Beamten des Personenstandes verhängten Strafen müssen selbst dann wider sie zur Anwendung kommen, wenn gleich auf die Richtigkeit ihrer Urkunden nicht ausdrücklich geklagt, oder diese Richtigkeit bereits beseitigt seyn möchte; wobei übrigens auch noch die, im Fall strafbarer Kollisionen festgesetzten schwereren Strafen, so wie die im Bürgerlichen Gesetzbuch Buch I, Titel 5 enthaltenen Strafverordnungen, überall vorbehalten bleiben.

S. 7. Von der gesetzwidrigen zu früh angetretenen oder zu lange beibehaltenen Amtsgewalt.

Art. 196. Jeder öffentliche Beamte, der vor abgeleistetem Eide zur Ausübung seiner Funktionen schreitet, kann vor Gericht gezogen, und in eine Strafe von sechszehn bis hundert fünfzig Franken verurtheilt werden.

Art. 197. Jeder auf gesetzliche Weise abberufene, abgesetzte, suspendirte oder interdizirte öffentliche Beamte, welcher nach der hierüber offiziell erhaltenen Benachrichtigung, oder, im Fall er eine Wahl- oder nur auf bestimmte Zeit verliehene Stelle bekleidet, nach erfolgter Wiederbesetzung derselben, in Ausübung seiner Funktio-

nen fortführt, soll mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis höchstens zwei Jahre, und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Franken bestraft werden. Es soll ihm ferner die Ausübung irgend einer öffentlichen Funktion während eines Zeitraums von fünf bis höchstens zehn Jahre, vom Tage der ausgestandenen Strafe angerechnet, untersagt werden; wobei übrigens die im Art. 93 dieses Gesetzbuches, gegen Offiziere und Militair-Kommandanten ausgesprochenen härteren Strafen überall vorbehalten bleiben.

Besondere Verordnung.

Art. 198. Außer den Fällen, wo das Gesetz die für Verbrechen oder Vergehen der öffentlichen Beamten oder Staatsdiener verwirkten Strafen ausdrücklich vorschreibt, sind diejenigen unter diesen Beamten, welche sich der Theilnahme an solchen Verbrechen oder Vergehen, worüber sie von Amtswegen genau hätten wachen und denselben hätten Einhalt thun sollen, schuldig machen, in folgender Art zu bestrafen.

Wenn von einem Vergehen die Rede ist, so erleiden sie jedesmal den höchsten Grad der für die besondere Art des Vergehens festgesetzten Strafe;

Ist aber von einem Verbrechen die Frage, so werden sie, wenn das Verbrechen gegen jeden andern Schuldigen die Strafe der Verbannung oder des Prangers nach sich zieht: zur Zuchthausstrafe;

Wenn das Verbrechen gegen jeden andern Schuldigen Zuchthausstrafe zur Folge hat: zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit;

Und wenn das Gesetz für jeden andern, des Verbrechens Schuldigen Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit verordnet; zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilt.

In Fällen, welche schwerer als die eben angezeigten sind, tritt die ordentliche Strafe ohne Schärfung ein.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Störungen der öffentlichen Ordnung durch die Religionsdiener bei Ausübung ihres Amtes.

§. 1. Von Uebertretungen, wodurch der Personenstand gefährdet wird.

Art. 199. Jeder Geistliche, der nach religiösen Gebräuchen eine Heirath vollzieht, ohne daß ihm die vorher durch den Beamten des Personenstandes erfolgte Abfassung der Heiraths-Urkunde nachgewiesen worden, soll für das Erstmal mit einer Geldbuße von sechszehn bis hundert Franken bestraft werden.

Art. 200. Macht sich der Geistliche einer abermaligen Uebertretung derselben Art schuldig, so hat er für die erste Wiederholung eine zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe; und für die zweite, die Strafe der Deportation verwirkt.

§. 2. Von dem Kritisiren, Tadeln, oder Aufwiegeln gegen die Staatsgewalt, in öffentlich gehaltenen geistlichen Reden.

Art. 201. Die Geistlichen, welche bei Ausübung ihres Amtes, oder in öffentlicher Versammlung Reden halten, worin die Regierung, oder ein Gesetz, ein landesherrliches Dekret, oder irgend eine andere Handlung der Staatsgewalt, kritisirt oder getadelt wird, sind mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahre zu bestrafen.

Art. 202. Enthält die Rede eine ausdrückliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, oder gegen sonstige Verfügungen der Staatsgewalt, oder geht ihre Absicht dahin, einen Theil der Bürger gegen den andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen; so soll, im Fall die Aufwiegelung ohne allen Erfolg geblieben, der Geistliche, welcher die Rede gehalten, zu einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden; ist aber dadurch ein wirklicher Ungehorsam, der jedoch noch in keinen Aufruhr oder Empörung ausgebrochen ist, veranlaßt worden, so soll die Strafe der Verbannung wider ihn eintreten.

Art. 203. Hat aber die Aufwiegelung einen wirklichen Aufruhr oder eine Empörung zur Folge gehabt, und muß alsdann gegen einen oder gegen mehrere Schuldigen eine härtere Strafe als die der Verbannung erkannt werden; so soll diese härtere Strafe, sie bestehe worin sie wolle, auch gegen den Geistlichen, welcher sich einer solchen Aufwiegelung schuldig gemacht hat, in Anwendung gebracht werden.

§. 3. Von dem Kritisiren, Tadeln oder Aufwiegeln gegen die Staatsgewalt, in Pastoral-Schriften.

Art. 204. Eine Schrift, die in irgend einer Form Pastoralweisungen enthält, und worin ein Religionsdiener sich anmaßt, entweder die Regierung oder irgend eine Handlung der Staatsgewalt zu kritisiren oder zu tadeln, zieht für den Geistlichen, welcher diese Schrift bekannt macht, die Strafe der Verbannung nach sich.

Art. 205. Enthält eine solche Schrift eine ausdrückliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, oder gegen sonstige Verfügungen der Staatsgewalt; oder geht ihre Absicht dahin, einen Theil der Bürger gegen den andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen; so hat der Geistliche die Strafe der Deportation verwirkt.

Art. 206. Wenn die in der Pastoral-Schrift enthaltene Aufforderung, einen Aufruhr oder eine Empörung dergestalt nach sich zieht, daß gegen einen oder mehrere Schuldigen, eine härtere Strafe, als die der Deportation erkannt werden muß, so soll diese härtere Strafe, sie bestehe worin sie wolle, auch gegen den Geistlichen, der sich einer solchen Aufwiegelung schuldig gemacht hat, zur Anwendung gebracht werden.

§. 4. Von dem Briefwechsel der Religionsdiener mit fremden Höfen und Mächten über Gegenstände der Religion.

Art. 207. Jeder Geistliche oder Diener einer Religion, welcher mit einem fremden Hofe oder mit einer auswärtigen Macht, einen Briefwechsel über Fragen oder Gegenstände der Religion unterhält, ohne zuvor den vom Landesherrn bestellten Minister des Kultus davon unterrichtet, und dessen Genehmigung eingeholt zu haben, soll

schon dieser einzigen Handlung wegen, in eine Geldbuße von hundert bis fünf hundert Franken, und in eine Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren verfallen seyn.

Art. 208. Wenn der im vorstehenden Artikel erwähnte Briefwechsel andere, den ausdrücklichen Verordnungen eines Gesetzes oder landesherrlichen Dekrets zuwiderlaufende Handlungen, zur Begleitung oder zur Folge hat, so soll der Schuldige mit der Verbannung bestraft werden, wofern nicht die aus der Natur jener Handlungen hervorgehende Strafe schwerer ist; in welchem Fall alsdann diese schwerere Strafe allein zur Anwendung kommt.

B i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Widersetzlichkeit, dem Ungehorsam und andern Pflichtverletzungen gegen die Staatsgewalt.

§. 1. Empörung.

Art. 209. Jeder Angriff, jede mit Gewalt und Thätlichkeit verbundene Widersetzlichkeit gegen ministerielle Beamten, Flurschützen oder Forstwärter, gegen die öffentliche Macht, gegen die Vorgesetzten bei dem Empfang der Taxen und Steuern, und gegen die Ueberbringer ihrer Zwangsbefehle, ferner gegen die Vorgesetzten der Douanen, gegen die Sequester und gegen die Beamten oder Agenten der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei; zu einer Zeit, wo diese Personen mit Vollziehung der Gesetze oder der Befehle und Verordnungen der Staatsgewalt, der richterlichen Mandate oder Erkenntnisse beschäftigt sind, heißt Empörung, und eignet sich nach Befinden der Umstände zu einem Verbrechen oder Vergehen.

Art. 210. Haben mehr als zwanzig bewaffnete Personen sich einer solchen Empörung schuldig gemacht, so werden die Schuldigen zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit; und wenn sie keine Waffen hatten, zur Zuchthausstrafe verurtheilt.

Art. 211. Ist die Empörung durch eine bewaffnete Zusammenrottung von drei oder mehreren Personen bis

zu zwanzig einschließlich verübt, so findet Zuchthausstrafe statt; sind aber keine Waffen dabei geführt worden, so soll eine sechsmonatliche bis höchstens zweijährige Gefängnißstrafe eintreten.

Art. 212. Haben nur ein oder zwei bewaffnete Personen sich einer Empörung schuldig gemacht, so soll auf eine sechsmonatliche bis zweijährige; sind sie aber unbewaffnet gewesen, auf eine sechstägige bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 213. Bei einer Empörung in Banden oder größeren Zusammenrottungen, findet der Artikel 100 des gegenwärtigen Gesetzbuches auf diejenigen ohne bestimmte Funktionen und Geschäfte bei der Bande befindlichen Rebellen Anwendung, welche sich auf die erste Warnung der öffentlichen Behörde oder selbst erst nachher zurückziehen; wosern sie nur außerhalb des Orts der Empörung, ohne neuen Widerstand und ohne Waffen ergriffen werden.

Art. 214. Jede Vereinigung mehrerer Einzelnen zu Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, ist, wenn dabei mehr als zwei Personen sichtbare Waffen tragen, für eine bewaffnete Zusammenrottung zu halten.

Art. 215. Die Personen, bei denen verborgene Waffen gefunden werden, und die an einer nicht als bewaffnet anzusehenden Bande oder Zusammenrottung Theil genommen haben, sind für ihre Person so zu bestrafen, als wenn sie zu einer bewaffneten Bande oder Zusammenrottung gehörten.

Art. 216. Gegen die Urheber von Verbrechen und Vergehen, welche während und bei Gelegenheit einer Empörung begangen werden, sind die, für jedes dieser Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafen in dem Falle zu erkennen, wenn diese Strafen härter sind, als die Strafen der Empörung.

Art. 217. Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen oder durch Anschlagzetteln oder Druckschriften zur Empörung auffordert, soll als Theilnehmer daran bestraft werden.

Ist keine Empörung erfolgt, so wird der Aufwiegler mit einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis höchstens einem Jahre bestraft.

Art. 218. In allen Fällen, wo wegen Empörung eine bloße Gefängnißstrafe erkannt wird, können die Schuldigen auch außerdem noch zu einer Geldbuße von sechszehn bis zu zwei hundert Franken verurtheilt werden.

Art. 219. Verbindungen, welche

1. von Arbeitern oder Tagelöhnern in öffentlichen Werkstätten oder Manufakturen;

2. von den in Kranken- und Armenhäusern aufgenommenen Personen, oder

3. von beschuldigten, angeklagten oder verurtheilten Gefangenen

mit oder ohne Waffen gebildet werden, und mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen, gegen die Verwaltungsbehörden, gegen Beamte oder Agenten der Polizei, oder gegen die bewaffnete Macht des Staats begleitet sind, sollen als Zusammenrottungen von Rebellen bestraft werden.

Art. 220. Die Strafe der Empörung, welche die wegen anderer Verbrechen oder Vergehen beschuldigten, angeklagten oder verurtheilten Personen verwirkt haben, soll:

An denjenigen, welche wegen der Verbrechen oder Vergehen, weshalb sie gefänglich gehalten werden, weder zu einer Todes- noch lebenswierigen Strafe verurtheilt sind; unmittelbar nach Ablauf der ersten Strafe;

An allen Uebrigen aber, unmittelbar nach dem in letzter Instanz ergangenen Urtheil oder Erkenntniß, welches sie von der That, weshalb sie gefangen saßen, entweder gänzlich oder wegen nicht vorhandenen Strafgesetzes, frei- oder losspricht; vollzogen werden.

Art. 221. Die Häupter und Aufwiegler einer Empörung können außerdem noch zur Verweisung unter die besondere Aufsicht der hohen Polizei nach ausgestandener Strafe auf fünf bis höchstens zehn Jahren verurtheilt werden.

§. 2. Von Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Inhaber der Staatsgewalt und der öffentlichen Macht.

Art. 222. Wenn eine oder mehrere obrigkeitliche Personen aus dem Verwaltungs- oder richterlichen Stande, in Ausübung ihrer Funktionen, oder bei Gelegenheit dieser Ausübung, irgend eine wörtliche, die Verunglimpfung ihrer äußern Achtung, oder die Verletzung der Feinheit ihres Ehrgefühls beabsichtigende grobe Beleidigung erfahren, so soll derjenige, der sie so gröblich beleidigt hat, mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hat die Beleidigung in der Audienz eines Gerichtshofes oder eines Tribunals statt gehabt, so tritt eine zwei bis fünfjährige Gefängnißstrafe ein.

Art. 223. Beleidigungen, welche einer obrigkeitlichen Person in oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Funktionen durch Gebehrden oder Drohungen zugefügt werden, sollen mit einer ein- bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe geahndet werden, und wird die Beleidigung in der Audienz, eines Gerichtshofes oder eines Tribunals zugefügt, so findet eine Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren statt.

Art. 224. Eine Beleidigung, welche gegen einen ministeriellen Beamten, oder gegen einen Agenten der öffentlichen Macht, in oder bei Gelegenheit der Ausübung seiner Funktionen, durch Worte, Gebehrden oder Drohungen begangen wird, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwei hundert Franken bestraft werden.

Art. 225. War die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Beleidigung gegen einen Befehlshaber der bewaffneten Macht gerichtet, so tritt eine Gefängnißstrafe von sechszehn Tagen bis zu einem Monate ein.

Art. 226. In den Fällen der Artikel 222, 223 und 225 kann der Beleidiger, außer der Gefängnißstrafe, noch zu einer, entweder in der nächsten Audienz, oder schriftlich zu leistenden Ehrenerklärung verurtheilt werden, und die Dauer der gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe wird erst von dem Tage dieser geleisteten Ehrenerklärung berechnet.

Art. 227. In dem, im Artikel 224 berücksichtigten Falle kann der Beleidiger gleichfalls, außer der Geldstrafe, noch zu einer dem Beleidigten zu leistenden Ehrenerklärung verurtheilt werden. Zögert er damit, oder weigert er sich derselben, so ist er mittelst persönlicher Haft dazu anzuhalten.

Art. 228. Wer eine obrigkeitliche Person, in oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Funktion schlägt, ist, wenn es auch ohne Waffen geschieht, und keine Verwundungen zur Folge hat, zu einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Ist diese Thätlichkeit in der Audienz eines Gerichtshofes oder eines Tribunals vorgefallen, so hat der Schuldige die Strafe des Prangers verwirkt.

Art. 229. In einem, so wie im andern der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle, kann der Schuldige außerdem noch verurtheilt werden, sich während eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren, von dem Orte, wo die obrigkeitliche Person ihren Sitz hat, auf zwei Myriameter weit im Umkreise entfernt zu halten.

Eine solche Verfügung erhält ihre Wirkung von dem Tage an, wo der Verurtheilte seine Strafe ausgestanden hat.

Ueberschreitet der Verurtheilte dieses Gebot vor Ablauf der bestimmten Zeit, so trifft ihn die Strafe der Verbannung.

Art. 230. Werden die im Artikel 228 bezeichneten Gewaltthätigkeiten gegen einen ministeriellen Beamten, gegen einen Agenten der öffentlichen Macht, oder gegen einen, mit Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes beauftragten Staatsbürger, in oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Verrichtungen begangen, so findet eine Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten statt.

Art. 231. Haben die Gewaltthätigkeiten, welche gegen die in dem Artikel 228 und 230 benannten Beamten und Agenten begangen wurden, Blutvergießen, Wunden oder Krankheit zur Folge gehabt, so wird auf Zuchthausstrafe erkannt; wenn aber in den nächsten vierzig Tagen der Tod darauf gefolgt ist, so wird der Schuldige zur Todesstrafe verurtheilt.

Art. 232. Selbst in den Fällen, wo die Mißhandlungen kein Blutvergießen, Wunden oder Krankheit verursacht haben, ist dennoch, wenn die Thätlichkeiten mit Vorbedacht oder hinterlistiger Weise begangen sind, auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 233. Sind die Verwundungen von der Art, daß sie als ein Mord betrachtet werden müssen, so wird der Thäter zum Tode verurtheilt.

§. 3. Von der Verweigerung einer gesetzlich schuldigen Dienstverrichtung.

Art. 234. Jeder Befehlshaber, Offizier oder Unteroffizier der öffentlichen Macht, welcher auf vorhergegangene gesetzmäßige Aufforderung einer Civilbehörde, sich weigert die ihm zu Gebote stehende Macht zu gebrauchen, soll zu einer ein- bis dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, und zwar mit Vorbehalt der Schadloshaltungen, wozu er etwa nach Maßgabe des Artikels 10 dieses Gesetzbuchs verpflichtet seyn möchte.

Art. 235. Die Strafgesetze und Verordnungen, in Beziehung auf die Konstriktion, bleiben auch fernerhin zu vollziehen.

Art. 236. Zeugen und Geschworne, welche einen falsch befundenen Entschuldigungsgrund anführen, sollen außer denen auf den Fall des Richterscheinens bestimmten Strafen, auch noch zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten verurtheilt werden.

§. 4. Von der Entweichung der Gefangenen und von der Verheimlichung der Verbrecher.

Art. 237. Bei jeder sich ereignenden Entweichung der Gefangenen, sollen die Huissiers, die Ober- und Unter-Befehlshaber der Gendarmerie, oder der bewaffneten Macht, welche zur Bedeckung oder Besetzung der Posten dienten, sodann die Gefangenwärter, Aufseher, Kerkermeister, und alle andere zur Begleitung, Transportirung und Bewachung der Gefangenen, angestellte Personen, bestraft werden, wie folgt:

Art. 238. War der Entwichene eines Vergehens oder eines bloß entehrenden Verbrechens beschuldigt,

oder war er Kriegsgefangener, so sind die zu seiner Bewachung oder Geleitung angestellten Personen, im Fall der Nachlässigkeit, zu einer sechstägigen bis zweimonatlichen Gefängnißstrafe;

Im Fall einverständener Nachsicht aber, zu einer sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Diejenigen, welchen zwar die Bewachung oder Geleitung der Gefangenen nicht oblag, die aber dennoch die Entweichung befördert oder erleichtert haben, sollen mit einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis drei Monaten belegt werden.

Art. 239. Waren die entwichenen Gefangenen oder einer unter ihnen, eines Verbrechens beschuldigt oder angeklagt, welches seiner Natur nach Leibesstrafen auf bestimmte Zeit nach sich zieht, oder waren sie wegen eines solchen Verbrechens verurtheilt, so haben die zur Bewachung oder Geleitung angestellten Personen, im Fall der Nachlässigkeit, eine zwei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe; im Fall einverständener Nachsicht aber, die Zuchthausstrafe verwirkt.

Gegen diejenigen, welchen die Bewachung dieser Gefangenen nicht übertragen war, die aber dennoch zu der Entweichung verholfen oder dieselbe erleichtert haben, ist eine dreimonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 240. Sind die Entwichenen oder einer von ihnen solcher Verbrechen, die ihrer Natur nach eine Todes- oder lebenswierige Strafe nach sich ziehen, beschuldigt oder angeklagt, oder sind sie zu einer dieser Strafen verurtheilt, so haben ihre Führer oder Wächter, im Fall einer Nachlässigkeit, eine ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe; im Fall einer einverständenen Nachsicht aber, Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit verwirkt.

Die mit der Begleitung oder Bewachung dieser Gefangenen nicht beauftragten Personen, welche die Entweichung erleichtert oder befördert haben, werden zu einer ein- bis höchstens fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Art. 241. Wenn die Entweichung mit Gewalt oder durch Erbrechung des Gefängnisses geschieht oder versucht wird, so sollen diejenigen, welche diese Entweichung durch Anschaffung der dazu erforderlichen Instrumente begünstigt haben, und wenn der Entwichene zu der im Artikel 238 bezeichneten Klasse von Gefangenen gehört; zu einer dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängnißstrafe; im Fall des Artikels 239 aber zu einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe, und im Fall des Artikels 240 zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 242. Die dritten Personen, welche in allen den oben angegebenen Fällen die Entweichung, durch Bestechung der Aufseher oder Kerkermeister, oder durch Einverständnis mit denselben bewirkt oder erleichtert haben, sollen mit der nämlichen Strafe wie die besagten Aufseher und Kerkermeister belegt werden.

Art. 243. Wenn die durch Erbrechung oder mit Gewalt geschehene Entweichung, mittelst Zubringung von Waffen begünstigt wurde, so sollen die Wächter und Begleiter, welche daran Theil genommen haben, mit lebenswierigen Zwangsarbeiten, die übrigen Personen aber mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 244. Alle diejenigen, welche durch einverständene Nachsicht zur Entweichung beigetragen haben, werden solidarisch zur vollständigen Schadloshaltung, wegen alles desjenigen verurtheilt, was der beschädigte Theil von dem Gefangenen rechtlich hätte fordern können.

Art. 245. Diejenigen Gefangenen, welche sich mittelst Erbrechung des Gefängnisses oder durch Gewaltthätigkeit befreien oder zu befreien suchen, sollen schon allein dieserhalb, und mit Vorbehalt schwererer Strafen, welche sie für andere, bei Ausübung jener Gewaltthätigkeiten etwa begangene Verbrechen verwirkt haben möchten, zu einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Diese Strafe soll unmittelbar nach Ablauf derjenigen, welche sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, weshalb sie gefangen saßen, verwirkt haben, oder auch unmittelbar nach dem Urtheil oder Erkenntniß, welches sie von diesem Verbrechen oder Vergehen, entweder gänz-

lich, oder wegen nicht vorhandenen Strafgesetzes frei oder lösspricht, vollzogen werden.

Art. 246. Wer wegen Begünstigung einer wirklich geschehenen oder versuchten Entweichung zu einer Gefängnißstrafe von mehr als sechs Monaten verurtheilt wird, der kann außerdem noch, während eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren, unter die besondere Aufsicht der hohen Polizei gesetzt werden.

Art. 247. Die Gefängnißstrafen, welche oben für den bloßen Fall der Nachlässigkeit gegen die Führer oder Gefangenwärter verhängt worden, fallen weg, sobald die Entwichenen und zwar innerhalb der nächsten vier Monate nach ihrer Entweichung wieder eingebracht oder gestellt werden, und nicht wegen anderer späterhin begangener Verbrechen oder Vergehen verhaftet worden sind.

Art. 248. Diejenigen, welche Personen verbergen oder verbergen lassen, von denen ihnen bekannt ist, daß sie Verbrechen begangen haben, welche Leibesstrafen nach sich ziehen, sollen zu einer dreimonatlichen bis höchstens zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Von diesen Verordnungen sind jedoch die Ascendenten, Descendenten, Ehegatten, selbst geschiedene, so wie die Geschwister der verheimlichten Verbrecher, und die mit denselben in den bemerkten Graden verschwägerten Personen ausgenommen.

§. 5. Von der Erbrechung öffentlicher Siegel, und Entwendung der in öffentlichen Verwahrungsorten befindlichen Stücke.

Art. 249. Werden die, entweder auf Befehl der Regierung, oder zufolge einer in irgend einer Angelegenheit erlassenen richterlichen Verfügung angelegten Siegel erbrochen, so haben die Aufseher schon wegen der bloßen Nachlässigkeit eine sechstägige bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe verwirkt

Art. 250. Waren die erbrochenen Siegel an Papiere und Sachen einer solchen Person gelegt, welche eines, die Todesstrafe oder lebenswierige Zwangsarbeit, oder die Deportation nach sich ziehenden Verbrechens beschuldigt oder angeklagt, oder zu einer jener Strafen be-

reits verurtheilt ist, so trifft den nachlässigen Aufseher eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe.

Art. 251. Wer die Siegel, welche auf die im vor-
hergehenden Artikel beschriebenen Papiere oder Sachen ge-
legt sind, vorsätzlich erbricht, oder an deren Erbrechung
Theil nimmt, der hat Zuchthausstrafe verwirkt; und ist
es der Aufseher selbst, so wird er zur Strafarbeit auf
bestimmte Zeit verurtheilt.

Art. 252. Für jede andere Erbrechung öffentlicher
Siegel, sollen die Schuldigen mit einer sechsmonatlichen
bis zweijährigen; und ist es der Aufseher selbst, mit einer
zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 253. Der mittelst Erbrechung öffentlicher Sie-
gel begangene Diebstahl soll wie ein durch Einbruch ver-
übter Diebstahl bestraft werden.

Art. 254. Wenn einzelne Stücke oder die ganzen
eine Kriminal-Untersuchung betreffenden Verhandlungen,
oder wenn sonstige in Archiven, Sekretariaten oder öffent-
lichen Verwahrungsorten befindliche, oder einem öffent-
lichen Depositar in dieser Eigenschaft anvertraute Pa-
piere, Register, Urkunden oder Sachen unterschlagen,
vernichtet oder entwendet werden, so sind die nachlässigen
Sekretarien, Archivarien, Notarien und übrigen Depo-
sitarien in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis
zu zwei Jahren, und in eine Geldbuße von hundert bis
drei hundert Franken verfallen.

Art. 255. Diejenigen aber, welche die im vorste-
henden Artikel bemerkte Unterschlagung, Entwendung oder
Vernichtung begangen haben, werden zur Zuchthausstrafe
verurtheilt.

Hat sich der Depositar selbst dieses Verbrechens schul-
dig gemacht, so trifft ihn die Strafe der Zwangsarbeiten
auf bestimmte Zeit.

Art. 256. Wenn die Erbrechung der Siegel, des-
gleichen die Unterschlagung, Entwendung oder Vernich-
tung der Stücke, mit Gewalt gegen Personen verbunden
war, so soll jeder, der sich dessen schuldig gemacht hat,
mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit bestraft werden;
jedoch unbeschadet schwererer Strafen, welche etwa nach

der Natur der verübten Gewaltthätigkeit oder der sonstigen dabei vorgefallenen Verbrechen stattfinden möchten.

§. 6. Von der Beschädigung öffentlicher Denkmäler.

Art. 257. Wer die zum öffentlichen Nutzen oder zur öffentlichen Zierde bestimmten, und von der Staatsbehörde oder mit deren Genehmigung errichteten Denkmäler, Statuen oder andere Gegenstände zerstört, unwirkt, verstümmelt oder beschädigt, verfällt in eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und in eine Geldbuße von hundert bis fünfhundert Franken.

§. 7. Anmaßung von Titeln oder Funktionen.

Art. 258. Wer sich ohne Befugniß in öffentliche, Civil- oder Militair-Funktionen mischt, oder die dahin einschlagenden Geschäfte verrichtet, ist zu einer Gefängnißstrafe von zwei bis fünf Jahren zu verurtheilen. Vorbehalten bleibt jedoch die Strafe der Fälschung, wenn das Geschäft die Eigenschaft dieses Verbrechens hat.

Art. 259. Wer eine ihm nicht gebührende Amtskleidung, Uniform, oder ein Ehrenzeichen öffentlich trägt, oder wer sich landesherrliche Titel zueignet, die ihm nicht ordnungsmäßig verliehen sind, der hat eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 8. Von widerrechtlicher Verhinderung der freien Religionsübung.

Art. 260. Jeder Privatmann, welcher durch Gewalt oder Drohungen, eine oder mehrere Personen zwingt oder verhindert, irgend einen vom Staate erlaubten Religions-Dienst auszuüben; der Ausübung eines solchen Religions-Dienstes beizuwohnen; gewisse Feste zu feiern; gewisse Ruhetage zu halten, und dem zu Folge ihre Werkstätte, Krambuden oder Waarenlager zu öffnen oder zu verschließen, und gewisse Arbeiten zu verrichten, oder zu unterlassen, ist schon allein einer solchen Handlung wegen mit einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken und mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 261. Diejenigen, welche die Ausübung eines Religionsdienstes durch Störungen und Unordnungen, welche sie in der Kirche oder an einem andern, in jenem Augenblick zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt gewesenen Orte erregen, hindern, verzögern oder unterbrechen, verfallen in eine Geldbuße von sechszehn bis drei hundert Franken, und in eine sechstägige bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

Art. 262. Wer die Gegenstände eines Religionsdienstes an denen zur Ausübung desselben, entweder überhaupt, oder auch nur für diesen Augenblick bestimmten Orten, oder wer auch die Diener dieser Religion bei Ausübung ihrer Funktionen beleidigt, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünf hundert Franken und mit einem Gefängniß von vierzehn Tagen bis sechs Monaten bestraft werden.

Art. 263. Wer einen, in seinen Amtsverrichtungen begriffenen Religionsdiener schlägt, hat die Strafe des Prangers verwirkt.

Art. 264. Die Verordnungen des gegenwärtigen Paragraphen sind nur auf solche Störungen, Beleidigungen oder Thätlichkeiten anwendbar, die ihrer Natur und den Umständen nach keine schwerere, in sonstigen Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches enthaltene Strafen nach sich ziehen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Bereinigung von Verbrechern, von der Landstreicherei und Bettelrei.

§. 1. Bereinigung von Verbrechern.

Art. 265. Jede von Uebelthätern, gegen Personen oder Eigenthum geschlossene Verbindung, ist ein Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.

Art. 266. Der Thatbestand dieses Verbrechens ist schon allein dadurch vorhanden, wenn Banden errichtet werden, oder wenn zwischen denselben, ihren Rädelsführern und Oberhäuptern eine wechselseitige Mittheilung unterhalten wird, oder wenn eine Uebereinkunft statt hat,

die durch verbrecherische Handlungen errungene Beute unter sich zu verrechnen oder zu vertheilen.

Art. 267. Hat dieses Verbrechen kein anderes zur Begleitung oder Folge, so werden die Urheber, welche die Vereinigung leiten, so wie die Ober- und Unterbefehlshaber dieser Banden, mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft.

Art. 268. Alle diejenigen, welche irgend einen Dienst bei diesen Banden versehen, so wie diejenigen, welche wissentlich und freiwillig diesen Banden oder Abtheilungen derselben, Waffen, Munition, Werkzeuge zur Begehung eines Verbrechens, Herberge, Zufluchts- oder Versammlungsort verschaffen, sind zur Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 2. Landstreicherei.

Art. 269. Die Landstreicherei ist ein Vergehen.

Art. 270. Landstreicher oder hergelaufene Leute sind diejenigen, welche keinen Wohnsitz, noch Mittel zum Unterhalt haben, und gewöhnlich weder Handwerk noch eine sonstige Profession treiben.

Art. 271. Landstreicher oder hergelaufene Leute, welche das Gesetz als solche bezeichnet, werden schon dieser einzigen Eigenschaft wegen, mit einem drei- bis sechsmonatlichen Gefängniß bestraft, und bleiben nach ausgestandener Strafe, der Regierung, auf so lange als diese es nach Maßgabe ihrer Aufführung bestimmen wird, zur Verfügung überlassen.

Art. 272. Ausländer, die durch ein Erkenntniß als Landstreicher erklärt sind, können auf Befehl der Regierung über die Grenzen des Landes gebracht werden.

Art. 273. Die im Lande gebornen Landstreicher können, selbst wenn das gegen sie ausgesprochene Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, durch einen Beschluß des Municipalraths ihres Geburtsorts reklamirt werden, oder es kann sich für sie ein zahlungsfähiger Staatsbürger zur Kautionleistung erbieten.

Bewilligt die Regierung diese Reklamation, oder genehmigt sie die Bürgschaft, so sind auf ihren Befehl, die

solchergestalt reklamirten oder verbürgten Personen entweder in die Gemeinde, welche sie reklamirt hat, oder an den Ort, welcher ihnen, auf Antrag des Bürgen, zum Aufenthalt angewiesen wird, zurück zu schicken oder zu führen.

§. 3. Bettelei.

Art. 274. Wer sich an einem Orte, wo eine öffentliche Anstalt zur Verhinderung der Bettelei vorhanden ist, als Bettler betreten läßt, soll mit einem drei- bis sechsmonatlichen Gefängniß bestraft, und nach ausgestandener Strafe in ein Bettlerhaus (*Dépôt de mendicité*) gebracht werden.

Art. 275. In den Orten, wo dergleichen Anstalten zur Verhinderung der Bettelei noch nicht vorhanden sind, werden die arbeitsfähigen Gewohnheits-Bettler zu einer Gefängnißstrafe von ein bis drei Monaten verurtheilt.

Sind sie aber außerhalb des Kantons ihres Aufenthaltsort ergriffen worden, so trifft sie eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe.

Art. 276. Alle Bettler, selbst die Gebrechlichen, welche sich Drohungen erlauben, oder ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder seiner Hausgenossen entweder dessen Wohnuna oder ein dazu gehöriges Gehege betreten, oder fälschlich Wunden oder Gebrechen vorgeben, oder auch diejenigen, welche in Gemeinschaft betteln, sobald es nur keine Ehegatten, oder Eltern mit ihren kleinen Kindern, oder Blinde mit ihren Führern sind; sollen zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Verordnungen, welche sich auf Landstreicher und Bettler zugleich beziehen.

Art. 277. Jeder Bettler oder Landstreicher, der in irgend einer Verkleidung ergriffen wird; oder der Waffen führt, wenn er sich auch derselben noch nicht bedient, oder damit gedroht hat; oder der mit Feilen, Drietrichen, oder andern zu Begehung eines Diebstahls oder sonstiger Uebertretung oder zur Erleichterung des Eindringens in die Häuser geeigneten Werkzeugen versehen ist, soll mit einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe bestraft werden.

Art. 278. Jeder Bettler und Landstreicher, bei welchem eine oder mehrere Sachen, welche den Werth von hundert Franken übersteigen und über deren Erwerb sich derselbe nicht ausweisen kann, gefunden werden, soll mit der im Artikel 276 bestimmten Strafe belegt werden.

Art. 279. Jeder Bettler und Landstreicher, welcher irgend eine Gewaltthätigkeit gegen Personen verübt, wird zur Zuchthausstrafe verurtheilt, unbeschadet der schwerern Strafen, welche etwa nach der Natur und Beschaffenheit der verübten Gewaltthätigkeit stattfinden.

Art. 280. Jeder Landstreicher oder Bettler, welcher ein, die Strafe zeitlicher Zwangsarbeit nach sich ziehendes Verbrechen begeht, soll außerdem noch gebrandmarkt werden.

Art. 281. Die im gegenwärtigen Gesetzbuch wider die Inhaber falscher Certifikate, falscher Pässe, oder falscher Marschrouten festgesetzten Strafen, sollen gegen Landstreicher oder Bettler immer in dem höchsten, für eine jede Art dieser Verbrechen bestimmten Maaße, zur Anwendung gebracht werden.

Art. 282. Die Landstreicher und Bettler, welche zu den in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Strafen verurtheilt sind, verbleiben nach ausgestandener Strafe zur weitem Verfügung der Regierung.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Vergehen durch Austheilung von Schriften, Bildern, oder Kupferstichen von ungenannten Verfassern, Buchdruckern oder Kupferstechern.

Art. 233. Jede Bekanntmachung oder Vertheilung von Werken, Schriften, Nachrichten, Tagesberichten, Anschlagzetteln, Zeitungen, periodischen Blättern oder andern Druckschriften, worin sich der wahre Name, die Profession und Wohnort des Verfassers oder Buchdruckers, nicht ausgedrückt findet, soll allein schon um dieses Mangels willen, an alle diejenigen, welche zu einer solchen Bekanntmachung und Vertheilung wissentlich beigetragen haben, mit einer sechstägigen bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Art. 284. Diese Verordnung soll jedoch

1) In Ansehung derjenigen, welche das Ausrufen, Anschlagen, Verkaufen oder Vertheilen bewirkt haben, wofern sie die Person anzeigen, von der sie die Druckschrift erhalten haben;

2) In Ansehung eines jeden Andern, der den Buchdrucker nennt, und

3) In Ansehung des Buchdruckers, wenn er den Verfasser anzeigt;

auf eine bloße Polizeistrafe beschränkt werden.

Art. 285. Enthält die Druckschrift irgend eine Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen, so sollen diejenigen, welche dieselbe ausrufen, anschlagen, verkaufen oder vertheilen, als Theilnehmer der Aufwieglung bestraft werden, wofern sie nicht anzeigen, von wem sie die aufwieglersche Schrift empfangen haben.

Ist diese Anzeige erfolgt, so haben sie nur eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis drei Monaten verschuldet, und die Strafe der Theilnahme trifft dann nur diejenigen, welche jene Anzeige nicht gemacht haben; und den Buchdrucker, wenn derselbe bekannt ist.

Art. 286. In allen oben angeführten Fällen werden die in Beschlag genommenen Exemplare konfisziert.

Art. 287. Jede Ausstellung oder Vertheilung von Liedern, Flugschriften, Figuren oder Bildern, welche die guten Sitten beleidigen, ist mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünf hundert Franken, mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre, so wie mit der Konfiskation der Platten und der bereits gedruckten oder gestochenen Bilder, Figuren oder anderer Gegenstände des Vergehens zu bestrafen.

Art. 288. Die in vorstehendem Artikel verordnete Gefängnißstrafe und Geldbuße, wird jedoch auf eine bloße Polizeistrafe beschränkt:

1) In Ansehung der Ausrufer, Verkäufer und Vertheiler, wenn sie die Personen angeben, von denen sie den Gegenstand des Vergehens erhalten haben;

Straf-Gesetzbuch.

5

2) In Ansehung eines jeden Andern, welcher den Buchdrucker oder Kupferstecher anzeigt; endlich auch

3) In Ansehung der Buchdrucker oder Kupferstecher, wenn sie den Verfasser, oder die Person anzeigen, von der sie den Auftrag zum Druck oder zum Stich erhalten haben.

Art. 289. In allen im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Fällen, soll der Verfasser, sobald er bekannt wird, zur höchsten, auf die Gattung des Vergehens gesetzten Strafe gezo-gen werden.

Besondere Verordnung.

Art. 290. Wer ohne Erlaubniß der Polizei, das Ausrufen oder Anschlagens von Druckschriften, Zeichnungen oder Kupferstichen, wären sie auch mit dem Namen des Verfassers, Druckers, Zeichners oder Stechers versehen, als ein Gewerbe treibt, ist mit sechstägigem bis zweimonatlichem Gefängniß zu bestrafen.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t.

Von unerlaubten Gesellschaften oder Vereinigungen.

Art. 291. Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, welche den Zweck hat, sich täglich oder an gewissen bestimmten Tagen zur Beschäftigung mit religiösen, litterarischen, politischen oder andern Gegenständen zu versammeln, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung und unter den Bedingungen bilden, welche diese der Gesellschaft vorzuschreiben für gut findet.

Unter die in diesem Artikel festgesetzte Anzahl von Personen, sind diejenigen nicht mitbegriffen, welche in dem Hause wohnen, worin die Zusammenkunft gehalten wird.

Art. 292. Hat eine solche Gesellschaft sich ohne Erlaubniß des Staats gebildet, oder hat sie nachher die ihr vorgeschriebenen Bedingungen überschritten, so wird sie aufgelöst.

Die Vorsteher, Direktoren oder Verwalter der Gesellschaft, werden außerdem noch mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwei hundert Franken bestraft.

Art. 293. Erfolgt in diesen Versammlungen, durch Reden, Ermahnungen, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es auch seyn möge, oder durch Vorlesung, Anschlagung, Bekanntmachung oder Vertheilung von Schriften, irgend eine Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen; so findet gegen die Vorsteher, Direktoren oder Verwalter der Gesellschaft eine Geldbuße von hundert bis drei hundert Franken, so wie eine dreimonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe statt; und zwar mit Vorbehalt der etwa im Gesetz bestimmten härteren Strafen gegen diejenigen einzelnen Mitglieder, die sich persönlich einer solchen Anreizung schuldig gemacht haben, und die in keinem Falle gelinder bestraft werden sollen, als die Vorsteher, Direktoren und Verwalter der Gesellschaft.

Art. 294. Wer ohne Erlaubniß der Municipal-Behörde, sein Haus oder seine inhabende Zimmer ganz oder zum Theil zu einer, wenn auch vom Staate genehmigten gesellschaftlichen Zusammenkunft, oder auch zu einer Religionsübung einräumt, wird mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwei hundert Franken bestraft.

Z w e i t e r T i t e l .

Von Verbrechen und Vergehen gegen Privatpersonen.

E r s t e s K a p i t e l .

Von Verbrechen und Vergehen gegen die Person.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Vom Morde und anderen Kapital-Verbrechen, so wie von Androhungen eines Attentats gegen Personen.

§. 1. Mord, Meuchelmord, Eltern- und Kindermord, Vergiftung.

Art. 295. Ein freiwillig verübter Todschlag heißt: Mord.

Art. 296. Jeder mit Ueberlegung oder mittelst Auf-
lauernung begangener Mord heißt: Meuchelmord.

Art. 297. Die Ueberlegung besteht in dem vor der
That gefaßten Entschluß, eine bestimmte Person, oder
auch eine solche, welche man finden oder begegnen wird,
lebensgefährlich anzugreifen, sollte auch dieser Entschluß
noch von irgend einem Umstande oder von irgend einer
Bedingung abhängig seyn.

Art. 298. Das Auflauern besteht in dem Er-
warten einer Person, in längerer oder kürzerer Zeit, an
einem oder an verschiedenen Orten, in der Absicht, die-
selbe zu tödten oder Gewaltthätigkeiten an ihr auszuüben.

Art. 299. Ein Mord, welcher an rechtmäßigen, na-
türlichen oder Adoptiv-Eltern, oder an jedem andern
rechtmäßigen Ascendenten begangen wird, heißt: Eltern-
mord.

Art. 300. Die Ermordung eines neu gebornen Kin-
des heißt: Kindermord.

Art. 301. Jedes Attentat an dem Leben einer Per-
son, welches mittelst Anwendung solcher Substanzen be-
gangen wird, die schneller oder langsamer den Tod ver-
ursachen können, ohne Rücksicht, wie diese Substanzen
angewendet oder beigebracht worden sind, und ohne Un-
terschied des gehabten Erfolgs, heißt: Vergiftung.

Art. 302. Wer sich eines Meuchelmords, eines El-
tern- oder Kindermords oder einer Vergiftung schuldig
macht, ist unbeschadet der im Artikel 13 in Ansehung des
Elternmordes enthaltenen besondern Verordnung, zum
Tode zu verurtheilen.

Art. 303. Alle Verbrecher, welche Benennung sie
auch immer haben mögen, werden als eines Meuchel-
mords schuldig angesehen und bestraft, wenn sie zur Aus-
führung ihrer Verbrechen, Martern oder sonstige Grau-
samkeiten begehren.

Art. 304. Der Mord zieht nur dann die Todes-
strafe nach sich, wenn ein anderes Verbrechen oder Ver-
gehen vorherging, damit verbunden war, oder darauf
folgte.

In jedem andern Falle wird der Mörder zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilt.

§. 2. Von Drohungen.

Art. 305. Wer durch eine anonyme oder unterzeichnete Schrift, einen Meuchelmord, eine Vergiftung, oder irgend ein anderes mit dem Tode, mit lebenswieriger Zwangsarbeit oder mit der Deportation zu bestrafendes Attentat gegen Menschen androhet, soll, im Fall die Drohung mit dem Befehl begleitet war, eine Summe Geld an einen angezeigten Ort zu legen, oder eine sonstige Bedingung zu erfüllen; zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 306. Ist aber die Drohung von keinem solchen Befehl oder Bedingung begleitet, so tritt eine zwei bis höchstens fünfjährige Gefängnißstrafe, und eine Geldbuße von hundert bis sechs hundert Franken ein.

Art. 307. Ist die mit einem Befehl oder mit einer Bedingung verbundene Drohung bloß mündlich geschehen, so hat der Schuldige eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis drei hundert Franken verwirkt.

Art. 308. In denen, in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen, kann der Thäter außerdem noch durch ein Urtheil oder Erkenntniß auf fünf bis höchstens zehn Jahre unter Aufsicht der hohen Polizei gestellt werden.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von freiwillig zugefügten, für keinen Mord zu achtenden Verwundungen und Thätlichkeiten, so wie von anderen freiwillig begangenen Verbrechen und Vergehen.

Art. 309. Wer einen Menschen dergestalt verwundet oder thätlich mißhandelt, daß dadurch eine Krankheit oder Unfähigkeit zu persönlichen Arbeiten auf länger als zwanzig Tage entsteht, der soll zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 310. Ist das, im vorhergehenden Artikel erwähnte Verbrechen, mit Ueberlegung oder mittelst Aufslauerns begangen, so tritt die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit ein.

Art. 311. Haben die Verwundungen oder Thätlichkeiten keine solche Krankheit oder Unfähigkeit zu persönlichen Arbeiten bewirkt als wie der Artikel 309 voraussetzt, so ist der Thäter mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von sechszehn bis zu zwei hundert Franken zu bestrafen.

Hat aber dabei Ueberlegung und Aufslauerung statt gehabt, so wird auf eine zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe, und auf eine Geldbuße von fünfzig bis fünf hundert Franken erkannt.

Art. 312. Wer die in den Artikeln 309, 310 und 311 bemerkten Verbrechen an seinen rechtmäßigen, natürlichen oder Adoptiv-Ältern, oder an seinen sonstigen rechtmäßigen Ascendenten begeht, der soll folgendergestalt bestraft werden:

Wenn der auf den vorkommenden Fall anwendbare Artikel Gefängnißstrafe und Geldbuße verordnet, so hat der Thäter Zuchthausstrafe zu erleiden.

Bestimmt der betreffende Artikel eine Zuchthausstrafe, so trifft den Verbrecher statt derselben die Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit.

Hat aber der einschlagende Artikel die Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit verordnet, so trifft den Schuldigen die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeiten.

Art. 313. Werden die im gegenwärtigen und in dem vorhergehenden Abschnitt erwähnten Verbrechen und Vergehen durch aufrührerische Zusammenrottung, mit Rebellion oder Plünderung verübt, so sind sie den Auführern, Urhebern, Anstiftern und Aufwiegelern dieser Zusammenrottungen, Rebellionen und Plünderungen zuzurechnen, welche sodann als dieser Verbrechen oder Vergehen schuldig, zu gleicher Strafe wie diejenigen verurtheilt werden sollen, welche dieselbe persönlich begangen haben.

Art. 314. Wer Stilete, Stückflinten (tromblons) oder sonst irgend eine, durch das Gesetz, oder durch Verfügungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörde verbotene Art von Waffen verfertigt oder verkauft, der hat eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu sechs Monaten verwirkt.

Wer dergleichen Waffen führt, wird mit einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken bestraft. In beiden Fällen werden die Waffen konfisziert.

Alles jedoch mit Vorbehalt der etwaigen härteren Strafen, im Fall einer Theilnahme an Verbrechen.

Art. 315. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten korrekzionellen Strafen, können die Tribunäle auch auf Verweisung unter die Aufsicht der hohen Polizei, während eines Zeitraums von zwei bis zehn Jahren erkennen.

Art. 316. Wer sich des Verbrechens der Entmannung schuldig macht, soll zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilt werden.

Ist der Entmannte vor Ablauf der nächsten vierzig Tage, an den Folgen des an ihm verübten Verbrechens gestorben, so wird der Thäter zur Todesstrafe verurtheilt.

Art. 317. Wer durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, Gewaltthätigkeiten oder auf irgend eine andere Art einer schwangeren Person mit oder ohne ihre Bewilligung, die Leibesfrucht abtreibt, der hat Zuchthausstrafe verwirkt.

Mit der nehmlichen Strafe soll auch die Weibsperson belegt werden, welche die Abtreibung der Frucht selbst bewirkt, oder in den Gebrauch der ihr zu diesem Zweck angerathenen oder verabreichten Mittel einwilligt, falls die Abtreibung der Frucht dadurch erfolgt ist.

Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, desgleichen die Apotheker, welche dergleichen Mittel angerathen oder verschafft haben, sollen, wenn die Abtreibung der Frucht dadurch bewirkt wird, zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 318. Wer verfälschte Getränke, die der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten, im Großen oder

im Kleinen verkauft, der hat eine sechstägige bis zweijährige Gefängnißstrafe, und eine Geldbuße von sechszehn bis fünfhundert Franken verwirkt.

Außerdem sollen die verfälschten, dem Verkäufer zugehörigen Gerränke in Beschlag genommen, und konfisziert werden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von unfreiwilligem Todschat, Verwundungen und Thätlichkeiten; von Verbrechen und Vergehen, die entschuldigt, und von den Fällen, wo sie nicht entschuldigt werden können; vom Todschat, von Verwundungen und von Thätlichkeiten, welche weder Verbrechen noch Vergehen sind.

§. 1. Von unfreiwilligem Todschat, Verwundungen und Thätlichkeiten.

Art. 319. Wer durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbefolgung irgend einer Verordnung unfreiwillig einen Menschen tödtet, oder unwillkürlich die Ursache davon ist, der wird zu einer dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängnißstrafe, und zu einer Geldbuße von fünfzig bis sechs hundert Franken verurtheilt.

Art. 320. Hat die Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit bloße Verwundungen oder Thätlichkeiten zur Folge gehabt, so wird die Gefängnißstrafe auf sechs Tage bis zwei Monate, und die Geldbuße auf sechszehn bis hundert Franken beschränkt.

§. 2. Von Verbrechen und Vergehen, welche entschuldigt, und von den Fällen, wo sie nicht entschuldigt werden können.

Art. 321. Ein Mord, so wie Verwundungen, und thätliche Mißhandlungen sind zu entschuldigen, wenn dazu durch vorhergegangene, an Personen verübte Thätlichkeiten oder grobe Gewaltthätigkeiten gereizt worden ist.

Art. 322. Die im vorstehenden Artikel bemerkten Verbrechen und Vergehen sind gleichfalls zu entschuldigen,

wenn sie bei Tage und bei Abweh rung der Ersteigung oder des Erbrechens der Befriedigungen, Mauern, oder des Einganges eines Hauses oder einer abgetheilten Wohnung oder deren Zubehörden begangen werden.

Hat sich der Vorfall zur Nachtzeit ereignet, so wird derselbe nach Inhalt des Artikels 329 beurtheilt.

Art. 323. Der Elternmord kann niemals entschuldigt werden.

Art. 324. Ein unter Ehegatten verübter Mord kann nicht entschuldigt werden, außer wenn das Leben des einen Ehegatten, der den Mord beging, in dem Augenblick der That in Gefahr stand.

Jedoch kann in dem im Artikel 336 berücksichtigten Falle des Ehebruchs, der von dem Ehemann an seiner Ehegattin, so wie an deren Buhlen verübte Mord, wenn er bei der Enttappung auf frischer That in der ehelichen Wohnung begangen wird, entschuldigt werden.

Art. 325. Das Verbrechen der Entmannung wird als ein zu entschuldigender Mord oder Verwundung betrachtet, wenn es unmittelbar nach einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit begangen ist.

Art. 326. Ist der Entschuldigungsgrund erwiesen, so wird im Fall eines Verbrechens, welches die Todesstrafe, lebenswierige Zwangsarbeiten oder die Deportation nach sich zieht; die Strafe auf ein bis fünfjähriges Gefängniß; bei jedem andern Verbrechen aber auf eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe gemildert.

Außerdem können in den beiden ersten dieser Fällen die Schuldigen auch noch durch ein Urtheil oder Erkenntniß auf fünf bis höchstens zehn Jahre unter die Aufsicht der hohen Polizei gesetzt werden.

Ist von einem Vergehen die Frage, so wird die Strafe auf ein sechstägiges bis sechsmonatliches Gefängniß beschränkt.

§. 3. Vom Todschlag, von Verwundungen und Thätlichkeiten, die weder für Verbrechen noch für Vergehen zu achten sind.

Art. 327. Wenn die Tödtung eines Menschen, oder wenn Verwundungen oder Thätlichkeiten durch das Ge-

ses verordnet, und durch die rechtmäßige Obrigkeit befohlen wurden, so ist weder Verbrechen noch Vergehen vorhanden.

Art 328. In dem Augenblick, wo eine rechtmäßige Nothwehr seiner selbst oder Anderer, die Tödtung eines Menschen, oder die Zufügung von Verwundungen und Schlägen gebietet, ist gleichfalls weder Verbrechen noch Vergehen vorhanden.

Art. 329. Zu einer wirklich gegenwärtigen Nothwehr gehören folgende zwei Fälle:

1) Wenn der Todsschlag, oder wenn die Verwundungen und die Thätlichkeiten zur Nachtzeit, bei Abwehrung der Ersteigung oder des Erbrens der Befriedigungen, Mauern, oder des Eingangs eines Hauses oder einer abgetheilten Wohnung oder deren Zubehörden begangen und zugefügt werden.

2) Wenn der Vorfall sich bei Vertheidigung gegen die Urheber gewaltsamer Diebstähle oder Plünderungen ereignet.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Attentate gegen die guten Sitten.

Art. 330. Wer sich einer öffentlichen groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, hat eine dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken verurtheilt.

Art. 331. Wer das Verbrechen der Nothzucht begeht, oder wer irgend ein anderes Attentat gegen die Schamhaftigkeit gewaltsam an Personen des einen oder andern Geschlechts vollbringt oder versucht, der soll zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 332. Ist das Verbrechen an einem Kinde verübt, welches noch nicht volle fünfzehn Jahre alt ist, so trifft den Verbrecher die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit.

Art. 333. Haben aber die Schuldigen das Attentat an einer Person verübt, worüber ihnen eine Autorität zustand; sind es derselben Lehrer, oder in Lohn stehende

Bediente; oder sind es öffentliche Beamte oder Diener irgend einer Religion; oder ist der Schuldige, wer er auch seyn möge, bei Vollbringung seiner That, durch eine oder mehrere Personen unterstützt worden; so soll die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeiten erkannt werden.

Art. 334. Wer die guten Sitten verlegt, dadurch, daß er es sich zum Geschäft macht, die Ausschweifungen oder die Sittenlosigkeit junger Leute beiderlei Geschlechts, die das ein und zwanzigste Jahr noch nicht erreicht haben, zu reizen, zu begünstigen oder zu erleichtern; der soll mit einer sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnißstrafe und mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünf hundert Franken bestraft werden.

Haben die eigenen Eltern, Vormünder oder sonstige Personen, deren Aufsicht die jungen Leute anvertraut waren, zu einer solchen Unzucht oder Sittenlosigkeit angereizt, oder dieselbe begünstigt oder erleichtert; so soll gegen diese auf eine zwei bis fünfjährige Gefängnißstrafe, so wie auf eine Geldbuße von drei hundert bis tausend Franken erkannt werden.

Art. 335. Diejenigen, welche sich des im vorhergehenden Artikel erwähnten Verbrechens schuldig machen, sollen von aller Vormundschaft und Kuratel, so wie von aller Theilnahme an den Verhandlungen bei einem Familienrath ausgeschlossen seyn; und zwar, diejenigen Personen, worauf sich der erste Absatz dieses Artikels bezieht, während eines Zeitraums von zwei bis höchstens fünf Jahren; und diejenigen, deren im zweiten Absatz gedacht wird, während eines Zeitraums von zehn bis höchstens zwanzig Jahren.

Ist das Vergehen von Eltern begangen, so soll der Schuldige überdem noch der Rechte und Vortheile verlustig gehen, welche ihm im Bürgerlichen Gesetzbuch Buch I, Tit. 9 von der väterlichen Gewalt, über die Person und das Vermögen des Kindes zugestanden sind.

Außerdem können die Schuldigen noch in allen diesen Fällen, durch ein Urtheil oder Erkenntniß unter Aufsicht der hohen Polizei verwiesen werden, und zwar unter Beobachtung desselben Zeitverhältnisses, welches hinsicht-

lich der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Interdiction, festgesetzt worden ist.

Art. 336. Der von der Frau begangene Ehebruch kann nur von dem Manne gerügt werden, und auch diese Befugniß fällt weg, wenn er selbst sich im Fall des Art. 339 befindet.

Art. 337. Die eines Ehebruchs überwiesene Frau wird mit einem dreimonatlichen bis höchstens zweijährigen Gefängniß bestraft.

Aber der Mann kann die Vollziehung dieser Verurtheilung hindern, wenn er die Frau wieder zu sich nimmt.

Art. 338. Der Mitschuldige einer ehebrecherischen Frau hat eine Gefängnißstrafe von gleicher Dauer, und außerdem noch eine Geldbuße von hundert bis zu zwei tausend Franken verwirkt.

Zum Beweise der Theilnahme können außer der Er-
tappung auf frischer That, keine andere Beweismittel als Briefe, oder sonstige von dem Beschuldigten geschriebene Stücke, zugelassen werden.

Art. 339. Der Ehemann, der in der ehelichen Wohnung eine Weischläferin unterhält, und dessen auf den Grund der von seiner Frau darüber geführten Klage überwiesen wird; ist in eine Geldbuße von hundert bis zu zwei tausend Franken verfallen.

Art. 340. Wer verhehlicht ist, und vor Auflösung dieser Ehe eine zweite Ehe eingeht, soll zur Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Der öffentliche Beamte, welcher bei dieser zweiten Heirath sein Amt verrichtet, ob er gleich von der frühern Ehe als noch bestehend unterrichtet war, hat die nämliche Strafe verwirkt.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von gesetzwidrigen Verhaftungen und Sequestrationen der Personen.

Art. 341. Diejenigen, welche ohne Befehl der gesetzlich bestellten Behörden, und außer den Fällen, wo das Gesetz die Ergreifung der Angeschuldigten befiehlt,

irgend eine Person verhaften, festhalten oder sequestriren, sollen mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft werden.

Wer zu dieser Festhaltung oder Sequestration einen Ort hergibt, soll die nämliche Strafe erleiden.

Art. 342. Hat die Festhaltung oder Sequestration länger als einen Monat gedauert, so tritt die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeiten ein.

Art. 343. Wenn jedoch im Fall des Art. 341 die Schuldigen, noch ehe sie der daselbst bemerkten Vergehen wegen gerichtlich verfolgt werden, und noch vor Ablauf des zehnten Tages seit der geschehenen Verhaftung, Festhaltung oder Sequestration, die verhaftete, sequestrirte oder festgehaltene Person in Freiheit setzen; so wird die Strafe auf ein zwei- bis fünfjähriges Gefängniß gemildert. Gleichwohl können sie während eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren unter Aufsicht der hohen Polizei gestellt werden.

Art. 344. In nachfolgenden drei Fällen:

1) Wenn die Verhaftung in einer falschen Amtskleidung, unter einem falschen Namen oder auf den Grund eines falschen Befehls einer obrigkeitlichen Behörde vollzogen ist;

2) Wenn die verhaftete, festgehaltene oder sequestrirte Person mit dem Tode bedrohet wurde; oder

3) Wenn man derselben körperliche Martern zugefügt hat,

sollen die Schuldigen zur Todesstrafe verurtheilt werden.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Von Verbrechen und Vergehen, welche dahin abzielen, den Beweis des Personenstandes eines Kindes zu erschweren, oder zu vernichten, oder das Leben desselben in Gefahr zu setzen; von der Entführung minderjähriger Personen, und von Verletzung der Gesetze über Beerdigungen.

§. 1. Von Verbrechen und Vergehen gegen Kinder.

Art. 345. Diejenigen, welche Kinder rauben, verbergen, oder den Personenstand derselben unterdrücken;

oder welche ein Kind mit einem andern vertauschen, oder einer Frau, welche nicht geboren hat, ein Kind unterschieben, haben die Zuchthausstrafe verwirkt.

Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen, welche sich weigern ein ihnen übergebenes Kind denjenigen Personen vorzustellen, die ein Recht haben, es zurückzufordern.

Art. 346. Wer bei einer Entbindung behülflich gewesen ist, und die im Art. 56 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung nicht innerhalb der im Art. 55 desselben Gesetzbuchs bestimmten Frist abgibt; ist in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu sechs Monaten, so wie in eine Geldbuße von sechszehn bis dreihundert Franken verfallen.

Art. 347. Wer ein neugebornes Kind findet, und es nicht, so wie im Artikel 58 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist, dem Beamten des Personenstandes übergibt, hat gleichfalls die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen verwirkt.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind jedoch diejenigen, welche ein solches Kind zu sich nehmen wollen, und deshalb ihre Erklärung bei der Municipalität des Orts, wo das Kind gefunden wird, abgeben.

Art. 348. Diejenigen, welche ein, ihnen zur Pflege oder aus irgend einem andern Grunde anvertrautes Kind, vor dessen zurückgelegtem siebenten Jahre in ein Kranken- oder Armenhaus bringen, sind mit einem sechswochentlichen bis sechsmonatlichen Gefängniß, und mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünfzig Franken zu bestrafen.

Jedoch sollen sie von dieser Strafe frei seyn, wenn sie weder gesetzlich noch vertragmäßig zur unentgeltlichen Unterhaltung des Kindes verpflichtet waren, und kein Anderer für diese Unterhaltung gesorgt hatte.

Art. 349. Wenn jemand ein, noch nicht völlig sieben Jahr altes Kind, an einen einsamen Ort aussetzt oder zurückläßt, oder wenn er zu einer solchen Aussetzung Befehl gibt und dieser Befehl vollzogen wird; so soll er schon allein dieser Handlung wegen, zu einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängniß, und zu einer

Geldbuße von sechszehn bis zwei hundert Franken verurtheilt werden.

Art. 350. Haben Vormünder oder Vormünderinnen, Lehrer oder Lehrerinnen ein solches Kind ausgesetzt und zurückgelassen, oder dazu den Befehl ertheilt, so soll die im vorhergehenden Artikel bestimmte Gefängnißstrafe auf zwei bis fünf Jahre, und die Geldbuße auf fünfzig bis vier hundert Franken erhöht werden.

Art. 351. Hat die in den Artikeln 349 und 350 erwähnte Aussetzung und Zurücklassung eine Verstümmelung oder Verkrüppelung des Kindes zur Folge gehabt, so wird die Handlung als eine freiwillige Verwundung betrachtet, welche dem Kinde, von der Person die dasselbe ausgesetzt oder zurückgelassen hat, zugefügt worden; ist aber der Tod daraus erfolgt, so wird die Handlung als ein Mord angesehen.

Alsdann haben die Thäter im ersten Fall die Strafe der freiwillig zugefügten Verwundungen, im zweiten Falle aber, die Strafe des Mordes verwirkt.

Art. 352. Wer ein noch nicht völlig sieben Jahr altes Kind, an einen nicht einsamen Ort aussetzt oder zurückläßt, hat eine dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von sechszehn bis hundert Franken verwirkt.

Art. 353. Ist aber dieses im vorstehenden Artikel bemerkte Vergehen von Vormündern oder Vormünderinnen, Lehrern oder Lehrerinnen begangen worden; so findet eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis zwei hundert Franken statt.

§. 2. Von der Entführung minderjähriger Personen.

Art. 354. Wer listiger oder gewaltsamer Weise minderjährige Personen entführt, oder sie von den Orten, wo sie sich auf Anordnung derjenigen Personen befinden, unter deren Gewalt und Leitung sie stehen, hinwegnimmt, entfernt, oder versetzt, oder alles dieses durch Andere thun läßt, der soll zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 355. Ist die auf eine solche Art entführte oder weggeschaffte Person, ein noch nicht völlig sechszehnjähriges Mädchen; so soll die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit eintreten.

Art. 356. Hat das noch nicht sechszehn Jahre alte Mädchen in die Entführung gewilligt, oder ist sie ihrem Entführer freiwillig gefolgt; so soll dieser letztere, wenn er ein und zwanzig Jahre oder älter ist, zu Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Ist aber der Entführer noch nicht ein und zwanzig Jahre alt, so trifft ihn nur eine zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe.

Art. 357. Hat der Entführer das entführte Mädchen geheirathet, so kann derselbe nur auf den Antrag derjenigen Personen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuch ein Recht haben, die Nichtigkeitserklärung der Ehe zu verlangen, gerichtlich verfolgt, und nicht eher als nach ausgesprochener Nichtigkeitserklärung verurtheilt werden.

§. 3. Verletzung der Gesetze über Beerdigungen.

Art. 358. Wer ohne vorherige Erlaubniß des öffentlichen Beamten, da wo dieselbe vorgeschrieben ist, einen Todten beerdigen läßt, wird mit Gefängniß auf sechs Tage bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünfzig Franken bestraft; vorbehaltlich der, gegen die Urheber dieses Vergehens zu verhängenden Untersuchung wegen der Verbrechen, welcher sie etwa bei diesem Vorfall beschuldigt werden möchten.

Dieselbe Strafe findet gegen diejenigen Statt, die in irgend einer Art den Gesetzen und Vorschriften gegen die zu frühzeitige Beerdigung, zuwider gehandelt haben.

Art. 359. Wer den Leichnam eines todgeschlagenen, oder an den Folgen erlittener Thätlichkeiten oder Verwundungen gestorbenen Menschen, verheimlicht oder verbirgt, hat eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von fünfzig bis vier hundert Franken verwirkt; unbeschadet schwererer Strafen, im Fall der Theilnahme an dem Verbrechen.

Art. 360. Wer sich einer Verletzung von Grabmählern oder Begräbnisorten schuldig macht, hat eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und eine Geldbuße von sechszeñ bis zwei hundert Franken verwirkt; mit Vorbehalt der etwa wegen mit eintretender Verbrechen oder Vergehen zu verhängenden Strafen.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Vom falschen Zeugniß, von Verläumdungen, Injurien und von der Entdeckung anvertrauter Geheimnisse.

§. 1. Vom falschen Zeugniß.

Art. 361. Wer sich in einer Kriminalsache, es sey zum Nachtheil oder zum Vortheil des Angeklagten, eines falschen Zeugnisses schuldig macht, soll zur Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Ist aber der Angeklagte zu einer härtern Strafe als die der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt worden, so soll der falsche Zeuge, der gegen ihn ausgesagt hat, die nämliche Strafe leiden.

Art. 362. Wer in einer korrekzionellen oder Polizei-Sache ein falsches Zeugniß gegen oder für den Beschuldigten ablegt, hat Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 363. Die im vorstehenden Artikel bestimmte Strafe hat auch der verwirkt, welcher sich eines falschen Zeugnisses in einer Civilsache schuldig gemacht hat.

Art. 364. Hat der in einer korrekzionellen, Polizei- oder Civil-Sache aufgetretene falsche Zeuge, Geld, Belohnungen oder Versprechungen erhalten; so wird er zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt.

In allen Fällen wird das, was der falsche Zeuge erhalten hat, konfiscirt.

Art. 365. Wer sich der Verleitung zum falschen Zeugniß schuldig macht, wird, im Fall dieses falsche Zeugniß die Zuchthausstrafe nach sich zieht, zur Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit; im Fall dasselbe die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit, oder der Deportation zur Folge hat, zu lebenswierigen Zwangsarbeiten;

und wenn durch das falsche Zeugniß die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeiten oder der Todesstrafe verwirkt ist, zum Tode verurtheilt.

Art. 366. Wer in einer Civilsache einen angetragenen oder zurückgeschobenen Eid fälschlich ausschwört, wird mit dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bestraft.

§. 2. Von Verläumdungen, Injurien und Entdeckung anvertrauter Geheimnisse.

Art. 367. Wer an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Versammlungen, oder in einer öffentlichen in glaubhafter Form ausgestellten Urkunde, oder in einer sonstigen gedruckten oder ungedruckten, angeschlagenen, verkauften oder ausgetheilten Schrift, irgend Jemanden Handlungen vorwirft, die denselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, einer kriminellen oder korrekzionellen Untersuchung, oder auch nur der Verachtung, oder dem Hasse seiner Mitbürger aussetzen würden; macht sich des Vergehens der Verläumdung schuldig.

Die gegenwärtige Verfügung ist jedoch nicht anwendbar auf Thatsachen, deren Bekanntmachung das Gesetz erlaubt, noch auf solche, die der Beschuldiger vermöge seiner Amtspflichten zu entdecken oder zu hindern verpflichtet war.

Art. 368. Jede Beschuldigung, zu deren Unterstützung nicht sofort der gesetzliche Beweis beigebracht wird, ist als falsch zu betrachten. Es darf folglich der Beschuldiger seiner Vertheidigung halber, mit dem Antrage auf eine erst zu bewirkende Beweisaufnahme nicht gehört; und eben so wenig kann er mit der Entschuldigung zugelassen werden, daß die Beweisstücke oder die Thatsachen offenkundig wären, oder daß die Beschuldigungen, weshalb er zur Verantwortung gezogen worden, aus fremden Blättern oder sonstigen Druckschriften abgeschrieben oder genommen worden.

Art. 369. Wegen Verläumdungen, welche durch ausländische Blätter bekannt gemacht worden, können diejenigen, welche die Artikel eingesandt, oder zu deren Einrückung Auftrag gegeben, oder zur Einführung und Ver-

theilung dieser Blätter innerhalb Landes beigetragen haben, zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 370. Ist die Anschuldigung in gesetzlicher Art als wahr erwiesen, so ist der Beschuldiger von aller Strafe frei. Es wird aber nur derjenige Beweis für gesetzlich gehalten, der aus einem Erkenntniß, oder aus einer öffentlichen Urkunde hervorgeht.

Art. 371. Wird der gesetzliche Beweis nicht sofort beigebracht, so treffen den Verläumder folgende Strafen:

Ist die Beschuldigung von der Art, daß sie Todesstrafe, lebenswierige Zwangsarbeiten oder die Deportation nach sich ziehen würde; so wird der Schuldige zu einer zwei bis fünfjährigen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von zweihundert bis zu fünf tausend Franken verurtheilt.

In allen andern Fällen findet ein bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe statt, und die Geldbuße beträgt fünfzig bis zwei tausend Franken.

Art. 372. Sind die Beschuldigungen gesetzlich strafbar, und hat der Beschuldiger sie förmlich angezeigt, so soll während der Untersuchung über diese Anzeigen, mit dem weitem Verfahren und mit dem Erkenntniß rücksichtlich des Vergehens der Verläumdung Anstand genommen werden.

Art. 373. Wer bei einem Justiz-, Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei-Beamten, eine verläumderische Anzeige gegen eine oder mehrere Personen schriftlich vorbringt; soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre, und mit einer Geldbuße von hundert bis zu drei tausend Franken bestraft werden.

Art. 374. In allen Fällen soll dem Verläumder auf fünf bis höchstens zehn Jahren, vom Tage der ausgestandenen Strafe angerechnet, die Ausübung der im Artikel 42 dieses Gesetzbuches erwähnten Rechte untersagt werden.

Art. 375. Injurien und andere beleidigende Ausdrücke, die zwar keinen Vorwurf einer bestimmten That, wohl aber den eines ausgemachten Lasters enthalten;

sollen, wenn sie an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Versammlungen ausgestoßen, oder in gedruckten oder ungedruckten, nachher verbreiteten und ausgetheilten Schriften eingerückt worden, mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünfhundert Franken bestraft werden.

Art. 376. Alle andere Injurien und beleidigende Ausdrücke, welche nicht diese doppelte Eigenschaft, der Schwere und der Deffentlichkeit an sich tragen, sind bloßen Polizeistrafen unterworfen.

Art. 377. In Ansehung derjenigen Vorwürfe und Injurien, welche in den bei Gericht verhandelten Schutzschriften oder Schutzreden der Parteien vorkommen, sind die Richter, vor welchen die Hauptsache anhängig ist, befugt, zugleich mit Entscheidung derselben, entweder die Unterdrückung der Injurien oder der beleidigenden Schriften zu verfügen, oder den Injurianten eine Zurechtweisung zu ertheilen, oder sie von ihren Funktionen zu suspendiren und über die zu leistende vollständige Schadloshaltung zu erkennen.

Die Dauer einer solchen Suspension soll sich nicht über sechs Monate erstrecken; im Wiederholungsfall aber kann sie auf ein bis fünf Jahre ausgedehnt werden.

Wenn die mündlichen oder schriftlichen Injurien eine grobe Beschuldigung enthalten, und die Richter, bei denen die Hauptsache anhängig ist, sind nicht kompetent über das Vergehen der Verläumdung zu erkennen; so können sie eine provisorische Suspension verfügen, und übrigens das Vergehen zur weitem Entscheidung an die kompetenten Richter verweisen.

Art. 378. Die Aerzte, Wundärzte oder sonstige Gesundheitsbeamten, so wie Apotheker, Hebammen und alle andere Personen, denen Kraft ihres Amtes oder Profession Geheimnisse anvertraut werden, und welche, außer dem Fall, wo sie zu einer Anzeige an die Behörde gesetzlich verpflichtet sind, diese Geheimnisse entdecken; werden mit einer Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Franken bestraft.

Zweites Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom Diebstahl.

Art. 379. Wer eine ihm nicht zugehörige Sache betrügllicher Weise entwendet; der ist des Diebstahls schuldig.

Art. 380. Entwendungen, welche von Ehemännern zum Nachtheil ihrer Frauen; von Ehefrauen zum Nachtheil ihrer Männer; von einem Wittwer oder von einer Wittwe in Ansehung der dem verstorbenen Ehegatten zugehörig gewesenen Sachen; von Kindern und andern Abkömmlingen, zum Nachtheil ihrer Eltern oder übrigen Verwandten in aufsteigender Linie; von Eltern oder Ascendenten zum Nachtheil ihrer Kinder oder Abkömmlinge; oder endlich von den in den angeführten Graden verschwägerten Personen, begangen werden; begründen nur eine Civilklage auf Schadenersatz.

Alle andere Personen, welche gestohlene Sachen ganz oder zum Theil verheimlichen, oder zu ihrem Nutzen verwenden, werden als des Diebstahls schuldig bestraft.

Art. 381. Wenn bei einem verübten Diebstahl folgende fünf Umstände vereinigt angetroffen werden, nämlich:

- 1) Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit, und
- 2) Von zwei oder mehreren Personen begangen wurde,
- 3) Wenn die Thäter oder auch nur einer von ihnen sichtbare oder verborgene Waffen führten,
- 4) Wenn das Verbrechen mittelst Einbruchs von Außen, oder durch Ersteigen, oder mittelst Nachschlüssels in einem bewohnten, oder zur Bewohnung dienenden Hause, abgetheilter Wohnung, Zimmer, oder Quartier, oder in deren Zubehör; oder wenn es unter dem Namen eines öffentlichen Beamten, Civil-Bedienten, oder Offi-

ziers; oder mittelst Anlegung der Uniform oder der Amtskleidung eines solchen öffentlichen Beamten oder Offiziers; oder endlich unter Vorspiegelung eines falschen Befehls einer Civil- oder Militair-Behörde, begangen wurde, und

5) Wenn das Verbrechen mit Gewaltthätigkeit, und mit der Drohung, von ihren Waffen Gebrauch machen zu wollen, verübt ist; so sollen die Schuldigen zum Tode verurtheilt werden.

Art. 382. Wer sich eines Diebstahls unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten und überdem noch begleitet von zweien, aus den vier ersten im vorstehenden Artikel namhaft gemachten Umständen schuldig macht; hat die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeiten verwirkt.

Hat die Gewaltthätigkeit, mittelst welcher der Diebstahl begangen worden, Verwundungen oder Quetschungen zurückgelassen; so ist dieser einzige Umstand schon hinreichend auf die Strafe der lebenswierigen Zwangsarbeiten zu erkennen.

Art. 383. Die auf öffentlichen Wegen verübten Diebstähle begründen ebenfalls die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeiten.

Art. 384. Wer sich eines Diebstahls unter Anwendung auch nur eines der unter der Nummer 4 des Artikels 381 benannten Mittel schuldig macht; sollte auch das Erbrechen, Einsteigen, oder der Gebrauch der Nachschlüssel nur an einem solchen Gebäude, Park oder Gehege verübt seyn, welches zur Bewohnung nicht bestimmt, und auch kein Zubehör eines bewohnten Hauses ist, oder hätte der Einbruch auch nur im Innern statt gehabt; der hat die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verwirkt.

Art. 385. Jeder, welcher einen Diebstahl begeht, und zwar entweder mit Gewaltthätigkeit, jedoch so daß keine Spur von Verwundung oder Quetschung übrig bleibt, und auch keine sonstige erschwerende Umstände dabei eintreten; oder auch ohne Gewaltthätigkeit, jedoch unter einem Zusammentreffen folgender drei Umstände:

1) Begehung der That zur Nachtzeit;

2) Verbindung von zwei oder mehreren Thätern;

3) Führung von sichtbaren oder verborgenen Waffen, entweder von Seiten der Schuldigen, oder eines der Theilnehmer;

hat ebenfalls die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verwirkt.

Art. 386. In folgenden Fällen soll ein begangener Diebstahl an Jeden der Schuldigen mit Zuchthausstrafe geahndet werden:

1) Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit und von zwei oder mehreren Personen, oder auch nur unter einem von diesen beiden Umständen, jedoch an einem bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Orte geschehen ist;

2) Wenn der Schuldige oder einer derselben, sichtbare oder verborgene Waffen führte, obschon der Ort der Ausführung des Verbrechens nicht bewohnt, oder zur Bewohnung bestimmt ist, und selbst wenn der Diebstahl bei Tage und nur durch eine einzelne Person begangen werden möchte;

3) Wenn der Dieb ein Hausbedienter, oder ein sonst in Lohn stehender Mensch ist, selbst dann, wenn er den Diebstahl an Personen begeht, denen er zwar nicht dient, die sich aber doch in dem Hause seines Herrn oder in demjenigen befinden, wohin er diesen begleitet; oder wenn das Verbrechen von einem Arbeiter, Gesellen oder Lehrling in dem Hause, in der Werkstatt, oder in dem Waarenlager seines Herrn, oder wenn es von einer solchen Person begangen wird, die in der Wohnung, wo sie gestohlen hat, gewöhnlich zu arbeiten pflegt;

4) Wenn Gastwirthe, Fuhrleute, Schiffer, oder einer ihrer angestellten Leute, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen ganz oder zum Theil stehlen, oder endlich wenn der Schuldige den Diebstahl in irgend einem Gasthose, worin er eingekehrt war, verübt hat.

Art. 387. Fuhrleute, Schiffer, oder ihre angestellten Leute, welche die ihnen zum Transport anvertrauten Weine oder sonstige flüssige Sachen oder Waaren-Artikel verfälschen, und diese Verfälschung durch eine Vermischung mit schädlichen Substanzen bewirken, sind ebenfalls

in die, im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe verfallen.

Geschieht aber die Verfälschung ohne Beifügung schädlicher Substanzen, so findet eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre, und eine Geldbuße von sechszehn bis hundert Franken statt.

Art. 388. Wer Pferde, oder sonstige zum Tragen, Fahren oder Reiten bestimmte Thiere, großes und kleines Vieh, Ackergeräthschaften, ganze Erndten oder einzelne dazu gehörige Getraidehaufen von den Feldern stiehlt, der hat Zuchthausstrafe verwirkt.

Eine gleiche Strafe findet in Ansehung derjenigen Diebstähle statt, die an dem zum Verkauf stehenden Holze, an Steinen in den Steinbrüchen, so wie an Fischen in großen Teichen, Weihern oder Behältern begangen werden.

Art. 389. Eben diese Strafe findet auch in dem Fall Anwendung, wo zur Begehung eines Diebstahls, die zur Absonderung des Eigenthums dienenden Gränzzeichen, weggenommen oder verrückt werden.

Art. 390. Unter einem bewohnten Hause wird jedes Gebäude, Quartier, Stübchen und Hüttchen, selbst ein bewegliches, verstanden, welches, wenn auch in dem Augenblick nicht bewohnt, dennoch zur Bewohnung bestimmt ist, so wie alles dazu Gehörige, als: Hofräume, Scheunen, Pferdeställe oder sonstige zu irgend einem andern Zweck bestimmte und darin eingeschlossene Gebäude, selbst, wenn sie innerhalb der allgemeinen Einfriedigung noch eine besondere Einfassung haben möchten.

Art. 391. Unter einem Park oder Gehege ist jeder Grund und Boden begriffen, welcher mit Gräben, Pfählen, geflochtenen Zäunen, Brettern, lebendigen oder todten Hecken, oder mit Mauern umgeben ist, ohne Rücksicht auf die zu diesen verschiedenen Einfriedigungen gebrauchten Materialien, so wie ohne Rücksicht auf die Höhe, Tiefe, das Alter, und den Verfall derselben, und wenn sie auch keine mit einem Schlüssel, oder auf sonstige Art verschließbare, oder nur eine gitterförmige, gewöhnlich offenstehende Thüre haben möchten.

Art. 392. Ein beweglicher Park, welcher dazu bestimmt ist, das Vieh auf dem Felde einzuschließen, ist ebenfalls, ohne Rücksicht auf das Material, woraus er gemacht ist, für ein solches Gehege zu halten, und steht er mit beweglichen Hütten, oder mit sonstigen für die Hirten bestimmten Schutzörtern in unmittelbare Verbindung, so wird er als Zubehör eines bewohnten Hauses angesehen.

Art. 393. Einbruch, heißt jedes Aufsprengen, Erbrechen, Beschädigen, Niederreißen oder Wegräumen der Mauern, Dächer, Dielenböden, Thüren, Fenstern, Schlösser, Vorlegeschlösser oder anderer zum Verschließen oder zur Sperrung des Durchganges dienender Geräthschaften oder Werkzeuge, so wie überhaupt jeder Einfriedigung, von welcher Art sie auch seyn möge.

Art. 394. Die Einbrüche sind entweder äußere oder innere.

Art. 395. Äußere Einbrüche sind diejenigen, mittelst deren man in die Häuser, Hofräume, Gehege oder deren Zubehör, oder auch in abgetheilte Wohnungen und Quartiere dringet.

Art. 396. Einbrüche von Innen sind solche, welche nach erfolgtem Eindringen in die im vorhergehenden Artikel benannten Orte, an Thüren, oder an einem inwendig befindlichen Verschlusse, so wie an Schränken, oder an sonstige verschlossene Mobilien verübt werden.

Zu den Einbrüchen von Innen gehört auch die bloße Entwendung von Kisten, Schachteln, mit Packtuch und Stricken umwundenen Ballen, und von sonstigen verschlossenen Mobilien, worin Sachen, von welcher Art sie auch seyn mögen, enthalten sind; wenn auch gleich die wirkliche Erbrechung an Ort und Stelle nicht erfolgt ist.

Art. 397. Unter Ersteigen ist jedes Eindringen in Häuser, Gebäude, Hofräume oder sonstige Gebäulichkeiten, so wie in Gärten, Parks und Gehege, zu verstehen, welches durch Uebersteigung der Mauern, Thüren, Dächer, oder sonstiger Einfassungen bewirkt wird.

Das Eindringen durch eine andere unterirdische Oeff-

nung, als welche zum Eingang bestimmt ist, enthält einen eben so erschwerenden Umstand, wie das Ersteigen.

Art. 398. Nachschlüssel heißen alle Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgeahmte, nachgemachte, veränderte, oder überhaupt solche Schlüssel, welche von dem Eigenthümer, Miether, Gastwirth oder Zimmer-Bermiether, zu den Schlössern, Vorlegeschlössern, oder sonstigen Verschließungen, zu deren Eröffnung sie der Schuldige gebraucht hat, nicht bestimmt waren.

Art. 399. Wer Schlüssel nachmacht oder verändert, wird mit einer dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängnißstrafe, und mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert und fünfzig Franken bestraft.

Ist der Schuldige ein Schloßer von Profession, so wird er zur Zuchthausstrafe verurtheilt.

Alles jedoch mit Vorbehalt härterer Strafen, die im Fall einer Theilnahme an Verbrechen, nach Beschaffenheit der Umstände eintreten.

Art. 400. Wer Jemanden mit überlegener Kraft, Gewalt oder Zwang, die Unterzeichnung oder Auslieferung einer Schrift, einer Urkunde, eines Dokuments, oder eines sonstigen, Verbindlichkeiten, Verfügungen oder Befreiungen enthaltenden Stücks abdringt; der soll zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 401. Alle übrige im gegenwärtigen Abschnitt nicht verzeichneten Diebstähle, Beutelschneidereien und Gaunerstreiche, so wie die Versuche zu diesen Vergehen, sind mit einem Gefängniß von ein bis höchstens fünf Jahren zu bestrafen, und außerdem kann auch noch auf eine Geldbuße von sechszehn bis höchstens fünf hundert Franken erkannt werden.

Ferner kann den Schuldigen die Ausübung der im Artikel 42 des gegenwärtigen Gesetzbuchs namhaft gemachten Rechte während eines Zeitraums von fünf bis höchstens zehn Jahren, vom Tage der ausgestandenen Strafe angerechnet, untersagt werden.

Auch können sie auf eine eben so lange Zeit mittelst Urtheils oder Erkenntnisses unter die Aufsicht der hohen Polizei gesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Bankerott, von Pressereien, und andern Gattungen des Betrugs.

§. 1. Bankerott und Presserei.

Art. 402. Diejenigen, welche in denen im Handels-Gesetzbuch bestimmten Fällen als des Bankerotts schuldig erklärt werden, sind, und zwar

Die betrüglischen Bankerottirer, mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit;

Die einfachen Bankerottirer aber, mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis höchstens zwei Jahren, zu bestrafen.

Art. 403. Diejenigen, welche in Gemäßheit des Handelsgesetzbuchs für Theilnehmer an einem betrüglischen Bankerott erklärt werden, sollen mit den betrüglischen Bankerottirern gleiche Strafe leiden.

Art. 404. Wenn Wechsel-Agenten oder Mäkler zu zahlen aufhören, so haben sie die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verwirkt; machen sie sich aber eines betrüglischen Bankerotts schuldig, so sollen sie zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilt werden.

Art. 405. Wer entweder durch den Gebrauch falscher Namen, oder falscher Eigenschaften, oder auch durch Anwendung betrügerischer Kunstgriffe, Andere von der Existenz falscher Unternehmungen oder eines eingebildeten Ansehens oder Credits überredet, oder in ihnen Furcht oder Hoffnung wegen irgend eines Erfolgs, eines Zufalls, oder eines sonstigen erdichteten Ereignisses erregt, und sich dem zufolge Gelder, Mobilien, Schuldverschreibungen, Verfügungen, geldgleiche Papiere (billets), Versprechungen, Quittungen oder Befreiungen, schenken oder einhändigen läßt; soll, wenn er durch eines dieser Mittel, einen Andern um dessen Vermögen oder um einen Theil desselben geprellt oder zu prellen versucht hat, zu einer ein bis höchstens fünfjährigen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von fünfzig bis höchstens drei tausend Franken verurtheilt werden.

Dem Schuldigen kann außerdem noch, auf fünf bis höchstens zehn Jahren, vom Tage seiner ausgestandenen Strafe angerechnet, die Ausübung der im Artikel 42 dieses Gesetzbuchs genannten Rechte untersagt werden; Alles jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, im Fall etwa hierbei das Verbrechen der Fälschung mit eintreten möchte.

§. 2. Mißbrauch des Vertrauens.

Art. 406. Wer die Bedürfnisse, Schwächen und Leidenschaften eines Minderjährigen dergestalt mißbraucht, daß er denselben und zu dessen Nachtheil, Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungen, über dargeliehenes Geld, oder bewegliches Gut, oder auch Handels- oder andere eine Verpflichtung enthaltende Scheine unterschreiben läßt; soll, unter welcher Form auch immer dieses Geschäft abgeschlossen oder eingekleidet seyn möge, mit einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis höchstens zu zwei Jahren, und mit einer Geldbuße bestraft werden, die zwar den vierten Theil von den, dem beschädigten Theil zu leistenden Wiedererstattungen und vollständigen Schadloshaltungen nicht übersteigen, aber auch niemals weniger als fünf und zwanzig Franken betragen darf.

Außerdem kann auch hiebei noch die im zweiten Absatz des vorhergehenden Artikels enthaltene Verordnung zur Anwendung gebracht werden.

Art. 407. Wer ein ihm anvertrautes Blanket in der Art mißbraucht, daß er betrügerischer Weise eine Schuldverschreibung, Befreiung oder sonstige Verhandlung, welche die Person oder das Vermögen des Unterzeichners in Gefahr setzen kann, darüber schreibt, der hat die im Artikel 405 verhängten Strafen verwirkt.

Ist ihm aber das Blanket gar nicht anvertraut gewesen, so soll er als ein Fälscher verfolgt und bestraft werden.

Art. 408. Wer zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers, Sachen, Gelder, Waaren, Scheine, Quittungen oder sonstige Schriften, welche eine Verpflichtung

tung oder Befreiung enthalten oder bewirken, unterschlägt oder verschleudert, soll, wenn ihm die Stücke nur in bloßen Gewahrsam oder zum Behuf einer gegen Bezahlung zu verrichtenden Arbeit, mit der Verpflichtung überliefert sind, dieselben wieder zurückzugeben oder vorzulegen, oder davon nur einen bestimmten Gebrauch oder Anwendung zu machen, zu den im Artikel 406 verhängten Strafen verurtheilt werden.

Alles dieses versteht sich jedoch mit Vorbehalt dessen, was in den Artikeln 254, 255 und 256 von Unterschlagung und Entwendung der in öffentlicher Verwahrung liegenden Gelder, Sachen oder Stücke verordnet worden ist.

Art. 409. Wer bei gerichtlichen Verhandlungen irgend eine Urkunde, Aktenstück oder Denkschrift produziert und hernächst auf irgend eine Art wieder bei Seite schafft; der hat eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis drei hundert Franken verwirkt.

Diese Strafe wird von demjenigen Tribunal ausgesprochen, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist.

§. 3. Uebertretung der Verordnungen in Ansehung der Spielhäuser, Lotterien und Pfandhäuser.

Art. 410. Diejenigen, welche ein Haus für Hasardspiele unterhalten, und dem Publikum darin entweder freiwillig oder auf Verlangen der Theilnehmer oder Gesellschafter Zutritt verstatten; ferner die Bankhalter in diesem Hause, so wie alle diejenigen, welche nicht gesetzlich genehmigte Lotterien errichten oder unterhalten, endlich alle Verwalter, Vorsteher oder Agenten solcher Anstalten, haben eine zwei- bis höchstens sechsmonatliche Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von hundert bis sechs tausend Franken verwirkt.

Außerdem kann den Schuldigen, während eines Zeitraums von fünf bis höchstens zehn Jahren vom Tage ihrer abgelaufenen Strafzeit angerechnet, die Ausübung der im Artikel 42 dieses Gesetzbuchs ausgedrückten Rechte untersagt werden.

In allen Fällen sollen die vorgefundenen zum Spiel ausgelegten oder in die Lotterie gesetzten Baarschaften und Effekten, desgleichen die zum Dienst der Spiele und der Lotterien bestimmten Mobilien, Instrumente, Geräthschaften und Vorrichtungen, desgleichen die zur Befestigung und Verzierung der Zimmer dienenden Möbel und sonstige bewegliche Sachen konfiscirt werden.

Art. 411. Diejenigen, welche ohne gesetzliche Erlaubniß Leih- oder Pfandhäuser errichten oder unterhalten, oder diejenigen, welche zwar eine solche Erlaubniß haben, jedoch keine vorschriftsmäßigen Register führen, worin nach einander, ohne Lücken und Zwischenzeilen, die dargeliehenen Summen oder Sachen, Vor- und Zunamen, Wohnort und Profession der Anleiher, endlich die Natur, Beschaffenheit und der Werth der verpfändeten Sachen verzeichnet stehen; haben eine vierzehntägige bis höchstens dreimonatliche Gefängnißstrafe, und eine Geldbuße von hundert bis zwei tausend Franken verwirkt.

§. 4. Störung der Freiheit bei öffentlichen Versteigerungen.

Art. 412. Diejenigen, welche bei Adjudikationen eines Eigenthums, eines Nießbrauchs, einer Vermiethung oder Verpachtung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, einer Unternehmung, einer Lieferung, einer Bearbeitung eines Grundstücks (exploitation), oder eines sonstigen Dienstes, die Freiheit des Mehrgebots oder die Abgebung der Erklärungen der Lusttragenden, durch Thätlichkeiten, Gewalt oder Drohungen, es sey nun vor oder während des Aufgebots oder der Abgebung der Erklärungen, hindern oder stören; sollen zu einer vierzehntägigen bis höchstens dreimonatlichen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von hundert bis höchstens fünf tausend Franken verurtheilt werden.

Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche durch Geschenke oder Versprechungen die lusttragenden Ankäufer entfernen.

§. 5. Von der Uebertretung der Verordnungen in Betreff der Manufakturen, des Handels und der Künste.

Art. 413. Jede Verletzung der Verordnungen, welche die Staatsverwaltung in Betreff inländischer zum auß-

wärtigen Debit bestimmter Manufacturwaaren, und zur Gewährung ihrer Güte, ihres bestimmten Maßverhältnisses und ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit erläßt, soll mit einer Geldbuße von zwei hundert bis höchstens drei tausend Franken, so wie mit Konfiskation der Waaren geahndet werden. Diese beiden Strafen können nach Beschaffenheit der Umstände entweder vereint oder einzeln erkannt werden.

Art. 414. Jede Verbindung von Arbeitsherren, welche die Absicht hat auf eine ungerechte und übertriebene Art die Herabsetzung des Arbeitslohns zu erzwingen, ist, wenn dazu bereits ein Versuch oder Anfang gemacht worden, mit einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat, so wie mit einer Geldbuße von zweihundert bis zu drei tausend Franken zu bestrafen.

Art. 415. Jede Verbindung von Arbeitern, welche den Zweck hat auf einmal und zu gleicher Zeit mit der Arbeit aufzuhören, die Arbeit in einer Werkstatt zu untersagen, oder zu verhindern, daß Jemand vor oder nach gewissen Stunden sich dorthin begeben oder daselbst verbleibe, überhaupt jede Verbindung dieser Art, welche eine Hemmung, Hinderung oder Vertheuerung der Arbeiten beabsichtigt, und zu deren Ausführung bereits ein Versuch oder Anfang gemacht ist, soll mit einer ein- bis dreimonatlichen Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Anführer oder Aufwiegler aber, sind zu einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Art. 416. Alle Arbeiter, welche unter dem Namen einer Buße (damnation) oder unter sonst irgend einer Benennung: Geldstrafen, Verbote, Untersagungen oder irgend eine Art von Ausschließung, entweder gegen die Vorsteher und Unternehmer einer Werkstatt oder Arbeit, oder auch unter sich selbst bestimmen; haben gleichfalls die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe und zwar nach denselben Abstufungen verwirkt.

Außerdem aber können, sowohl im Fall des gegenwärtigen als des vorhergehenden Artikels, die Anführer oder Aufwiegler, nach Ablauf ihrer Strafzeit, auf zwei bis höchstens fünf Jahre unter die Aufsicht der hohen Polizei gesetzt werden.

Art. 417. Wer in der Absicht, dem inländischen Kunstfleiß zu schaden, die Vorsteher, Kommiss oder Arbeiter einer Anstalt ins Ausland schickt; hat eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Franken verwirkt.

Art. 418. Jeder Vorsteher, Kommiss oder Arbeiter einer Fabrikanstalt, welcher an Ausländer, oder auch an die im Auslande wohnenden Inländer, die Geheimnisse der Fabrik, wobei er angestellt ist verräth; soll zur Zuchthausstrafe und zu einer Geldbuße von fünf hundert bis zu zwanzig tausend Franken verurtheilt werden.

Sind diese Geheimnisse einem im Auslande wohnenden Inländer mitgetheilt worden, so findet eine dreimonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe, so wie eine Geldbuße von sechszehn bis zu zwei hundert Franken statt.

Art. 419. Alle diejenigen, welche durch absichtliche öffentliche Verbreitung falscher oder verläumderischer Thatsachen, durch Anbieten höherer Preise als wie die Verkäufer selbst fordern, durch Vereinigung oder Verbindung unter den Haupthabern irgend eines Waaren- oder Nahrungs-Artikels, um dieselben entweder gar nicht, oder nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen, oder welche durch sonstige betrügerische Mittel oder Wege das Steigen oder Fallen von Nahrungs- oder Waaren-Artikeln, oder von Staatspapieren und Schuldscheinen über oder unter dem Werth, welchen sie bei einer natürlichen und freien Handels-Konkurrenz gehabt haben würden, bewirken; haben eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis höchstens zu einem Jahre, und eine Geldbuße von fünf hundert bis zehn tausend Franken verwirkt. — Außerdem können die Schuldigen noch durch ein Urtheil oder Erkenntniß, während eines Zeitraums von zwei bis höchstens fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizei verwiesen werden.

Art. 420. Sind dergleichen Ränke bei irgend einer Art von Getraide, Mehl, mehlichten Substanzen, Brod, Wein, oder bei sonstigen Getränken verübt worden; so tritt eine zweimonatliche bis höchstens zweijährige Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von tausend bis zwanzig tausend Franken ein.

Die Verweisung unter Polizei-Aufsicht, worauf ebenfalls mit erkannt werden kann, soll auf fünf bis höchstens zehn Jahren statt finden.

Art. 421. Wetten über das Steigen und Fallen der Staatspapiere sollen mit den im Artikel 419 bestimmten Strafen geahndet werden.

Art. 422. Als eine Wette dieser Art ist jede Vereinigung anzusehen, um Staatspapiere zu verkaufen oder zu liefern, von welchen der Verkäufer nicht nachweisen kann daß sie bei Abschließung der Uebereinkunft bereits zu seiner Verfügung waren, oder doch zur Zeit der bedungenen Ablieferung zu seiner Verfügung hätten seyn sollen.

Art. 423. Wer einen Ankäufer in Ansehung des Gehalts von Gold oder Silber, oder eines falschen für ächt verkauften Steins, oder in Ansehung der Qualität irgend eines andern Waaren-Artikels hintergeht; oder wer mittelst Gebrauchs von falschem Gewicht und Maaß, sich eines Betruges in Ansehung der Quantität der verkauften Sachen schuldig macht; soll zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis höchstens zu einem Jahre, und zu einer Geldbuße verurtheilt werden, welche zwar den vierten Theil von den zu leistenden Wiedererstattungen nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als fünfzig Franken betragen darf.

Die Gegenstände der Uebertretung oder deren Werth, wenn beides noch ein Eigenthum des Verkäufers ist, sollen konfiscirt werden. Das falsche Gewicht und Maaß soll gleichfalls konfiscirt und überdies zerschlagen werden.

Art. 424. Haben sich Käufer und Verkäufer bei ihrem Handel anderer als der im Staate gesetzlich eingeführten Gewichte und Maaße bedient, so verliert der Käufer seine Entschädigungsklage gegen den Verkäufer der ihn durch das verbotene Gewicht oder Maaß betrogen hat; die öffentliche Klage wegen Bestrafung sowohl dieses Betruges als des Gebrauchs des falschen Maaßes und Gewichts bleibt jedoch vorbehalten.

Im Fall des Betruges findet die in dem vorhergehenden Artikel verhängte Strafe statt.

Die Strafe für den Gebrauch des verbotenen Maaßes und Gewichts, wird in dem vierten Buch des gegenwärtigen Gesetzbuchs, welches von den Polizeistrafen handelt, näher bestimmt werden.

Art. 425. Jede Auflage von Schriften, musikalischen Kompositionen, Zeichnungen, Malereien, oder von irgend einem andern Werk, welche ohne Beachtung der über das Eigenthum der Verfasser bestimmenden Gesetze, ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen wird; ist ein Nachdruck, und jeder Nachdruck ist ein Vergehen.

Art. 426. Zu eben dieser Klasse von Vergehen gehört auch der Verkauf nachgedruckter Werke, so wie auch die Einführung solcher Werke, welche im Lande gedruckt, im Auslande aber nachgedruckt sind.

Art. 427. Die Strafe gegen die Nachdrucker oder gegen den Einbringer besteht in eine Geldbuße von hundert bis höchstens zwei tausend Franken; der Verkäufer aber hat eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis höchstens fünf hundert Franken verwirkt.

Zugleich wird sowohl gegen den Nachdrucker als auch gegen den Einbringer und Verkäufer, auf Konfiskation der nachgedruckten Auflage erkannt.

Die Platten, Formen oder Matrizen der nachgedruckten Gegenstände werden gleichfalls konfisziert.

Art. 428. Alle Direktoren oder Unternehmer eines Theaters so wie alle Schauspielergesellschaften, welche ohne Rücksicht auf die wegen des Eigenthums der Verfasser ergangenen Gesetze, dramatische Stücke auf ihren Theatern aufführen lassen; sollen mit einer Geldbuße von fünfzig bis höchstens fünf hundert Franken und mit Konfiskation der Einnahme bestraft werden.

Art. 429. In denen, in den vier letzt vorhergehenden Artikeln erwähnten Fällen, soll der Ertrag der Konfiskationen und der eingezogenen Einnahme, dem Eigenthümer zu dessen Entschädigung, so weit er dazu hinreicht oder nöthig ist, überliefert werden: der Ueberrest seiner Entschädigung, oder auch die ganze Entschädigung da, wo weder ein Verkauf der konfiszirten Gegenstände noch

auch eine Beschlagnahme der Einnahme statt gefunden hat, muß auf gewöhnlichem Rechtswege erfolgen.

§. 6. Vergehen der Lieferanten.

Art. 430. Alle Personen, die entweder als Mitglieder einer Gesellschaft oder für sich allein, mit Lieferungen, Unternehmungen, oder Verwaltungen für Rechnung der Land- und See-Truppen beauftragt sind, und welche, ohne dazu durch eine höhere Macht gezwungen zu seyn, sich einer Versäumniß in ihren obliegenden Dienstpflichten schuldig machen; sollen zur Zuchthausstrafe und zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die ein Viertel der zu leistenden vollständigen Schadloshaltung nicht übersteigen, aber auch niemals weniger als fünf hundert Franken betragen darf; alles mit Vorbehalt schwererer Strafen im Fall eines Einverständnisses mit dem Feinde.

Art. 431. Wenn die Agenten der Lieferanten an der Stockung des Dienstes Schuld sind, so sollen diese Agenten mit den im vorstehenden Artikel verhängten Strafen belegt werden.

Haben aber die Lieferanten und ihre Agenten sich des Verbrechens theilhaftig gemacht, so werden beide zu gleichen Strafen verurtheilt.

Art. 432. Deffentliche Beamte, Agenten, Préposés oder sonstige vom Staat besoldete Personen, welche den Schuldigen zu der bewirkten Stockung des Dienstes behülflich gewesen sind; sollen zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt werden: jedoch unbeschadet der im Fall eines Einverständnisses mit dem Feinde verwirkten schwereren Strafen.

Art. 433. Wenn zwar keine gänzliche Stockung des Dienstes stattgefunden hat, die Lieferungen und Arbeiten aber durch Nachlässigkeit verzögert sind, oder wenn in Ansehung der Natur, Qualität und Quantität der Werke, Handarbeiten oder gelieferten Sachen eine Betrügerei stattgefunden hat, so haben die Schuldigen eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis höchstens fünf Jahren und eine Geldbuße verwirkt, welche nicht mehr als ein Viertel der zu leistenden vollständigen Schadlosh-

haltung, und nicht weniger als hundert Franken betragen darf.

In allen diesen verschiedenen, in den Artikeln des gegenwärtigen Paragraphen bemerkten Fällen, kann das gerichtliche Verfahren nicht eher als auf erfolgte förmliche Anzeige der Regierung anheben.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Zerstörungen, Verschlimmerungen und Beschädigungen.

Art. 434. Wer Gebäude, See- oder Fluß-Schiffe, Magazine, Holz- oder Bauhöfe, hohes oder niederes entweder noch auf dem Stamm stehendes oder bereits abgehauenes, Gehölz, auf dem Halm stehende oder bereits abgemähetete Erndten, ohne Unterschied, ob das Holz und die Erndten in ungemessenen Haufen oder in Klastern oder Schobern liegen, oder endlich wer brennbare Materialien, welche in der Absicht hingelegt sind, damit sich von daher das Feuer den genannten Gegenständen, oder einem derselben mittheile, aus freien Stücken in Brand steckt; der soll zur Todesstrafe verurtheilt werden.

Art. 435. Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche mittelst Anlegung einer Mine, Gebäude, See- oder Flußschiffe zerstören.

Art. 436. Die Drohung, eine Wohnung oder irgend ein anderes Eigenthum in Brand zu stecken, wird mit der, gegen die Androhung eines Meuchelmordes verhängten Strafe, und mit Rücksicht auf die im Artikel 305, 306 und 307 gemachten Unterscheidungen, geahndet.

Art. 437. Wer auf irgend eine Art und aus freiem Willen, Gebäude, Brücken, Dämme, Kunststraßen oder sonstige Bauwerke wovon er weiß daß sie einem andern zugehören, ganz oder zum Theil zerstört oder niederreißt; wird zur Zuchthausstrafe und zu einer Geldbuße verurtheilt, welche nicht mehr als ein Viertel der schuldigen Wiedererstattungen und Schadloshaltungen, aber auch nicht weniger als hundert Franken betragen darf.

Ist dabei Jemand getödtet oder verwundet worden, so hat der Schuldige im ersten Fall die Todesstrafe, im

zweiten Fall aber die Strafe zeitlicher Zwangsarbeiten verwirkt.

Art. 438. Wer sich der Ausführung der von der Regierung genehmigten Arbeiten mit Gewalt widersetzt, ist in eine dreimonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe und in eine Geldbuße verfallen, welche nicht mehr als ein Viertel der zu leistenden vollständigen Schadloshaltungen, und nicht weniger als sechszehn Franken betragen darf.

Die Anstifter haben allemal den höchsten Grad dieser Strafe verwirkt.

Art. 439. Wer auf irgend eine Weise, Register, Urschriften, Original-Verhandlungen einer öffentlichen Behörde, Dokumente, Schuldscheine, Wechselbriefe, Handels- oder Bankscheine welche eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthalten oder bewirken, freiwillig verbrennt oder vernichtet; der wird, wenn die vernichteten Stücke Verhandlungen einer öffentlichen Behörde, oder Handels- oder Bank-Scheine sind, zur Zuchthausstrafe; wenn es aber eins von den übrigen Stücken ist, zu einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe, und zu einer Geldbuße von hundert bis zu drei hundert Franken, verurtheilt.

Art. 440. Jede Plünderung oder Zerstörung, welche in Gemeinschaft oder in Banden und mit offenbarer Gewalt an Nahrungs- oder Waaren-Artikeln, oder an sonstigem beweglichen Eigenthum begangen wird; soll mit Zwangs-Arbeiten auf bestimmte Zeit geahndet werden: außerdem wird aber auch noch ein Jeder der Schuldigen mit einer Geldbuße von zwei hundert bis zu fünf tausend Franken bestraft.

Art. 441. Jedoch sollen diejenigen welche nachweisen können, daß sie sich erst durch dringende Aufforderung oder Ueberredung zur Theilnahme an den verübten Gewaltthätigkeiten haben hinreißen lassen, nur zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 442. Haben die geplünderten oder zerstörten Nahrungs-Artikel in irgend einer Art von Getraide, oder in Mehl, mehlichten Substanzen, Brod, Wein oder in

sonstigen Getränken bestanden; so sollen, jedoch bloß die Anführer, Anstifter oder Aufwiegler zum höchsten Grade, sowohl der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit, als auch der im Artikel 440 verhängten Geldbuße verurtheilt werden.

Art. 443. Wer aus freien Stücken mittelst ätzender Flüssigkeiten, oder durch ein sonstiges Mittel, Waaren oder Stoffe die in Fabriken verarbeitet werden verdirbt; wird mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und mit einer Geldbuße bestraft, die nicht mehr als ein Viertel der vollständigen Schadloshaltung und nicht weniger als sechszehn Franken betragen darf.

Hat sich ein Arbeiter in einer Fabrik, oder ein Kommiss eines Handlungshauses eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so trifft denselben außer der oben erwähnten Geldbuße, eine zwei bis fünfjährige Gefängnißstrafe.

Art. 444. Wer die noch aufstehenden Erndten, oder die aus Natur entsprossenen oder die gepflanzten Schößlinge verwüstet, hat eine zwei bis höchstens fünfjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Außerdem können die Schuldigen noch durch ein Urtheil oder Erkenntniß, auf fünf bis höchstens zehn Jahre unter Aufsicht der hohen Polizei gesetzt werden.

Art. 445. Wer einen oder mehrere Bäume fällt, wovon er weiß daß sie einem andern zugehören; der hat für jeden gefällten Baum eine sechstägige bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe verwirkt; jedoch so, daß die Summe dieser einzelnen Strafen sich nicht über eine fünfjährige Gefängnißstrafe erstrecken darf.

Art. 446. Gleiche Strafen treffen auch diejenigen, der einen Baum dergestalt verstümmelt, behauet oder abschälet, daß er dadurch abstirbt.

Art. 447. Wer ein Pfropfreis oder Impfauge abreißt, ist für jedes dergleichen Pfropfreis oder Impfauge mit einer sechstägigen bis zweimonatlichen Gefängnißstrafe zu belegen, jedoch dergestalt, daß die gesammte Strafzeit sich nicht über zwei Jahre hinaus erstrecken darf.

Art. 448. Standen jedoch die Bäume an öffentlichen Plätzen, Heer- oder Landstraßen, an Gassen, oder an andern öffentlichen Feld- oder Nebenwegen; so ist in denen im Art. 445 und 446 bemerkten Fällen eine zwanzigtägige, und im Fall des Artikels 447 eine zehntägige Gefängnißstrafe der niedrigste Grad der alsdann zu erkennenden Strafe.

Art. 449. Wer fremdes Getraide oder Futtergräser wissentlich abmäheth, hat eine sechstägige bis höchstens dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Art. 450. War aber das abgemähete Getraide noch unreif, so soll eine zwanzigtägige bis viermonatliche Gefängnißstrafe eintreten.

Ist in denen im gegenwärtigen und in den sechs vorhergehenden Artikeln enthaltenen Fällen, das Vergehen aus Haß gegen einen öffentlichen Beamten und mit Bezug auf seine Amtsverrichtungen verübt worden; so soll der Schuldige jedesmal mit dem höchsten Grade der, in den einzelnen auf ihn Anwendung findenden Artikeln enthaltenen Strafen, belegt werden.

Wenn aber auch dieser Fall nicht vorhanden seyn möchte, so soll doch eine gleiche Strafe eintreten, sobald die That zur Nachtzeit begangen ist.

Art. 451. Wer Ackergeräthschaften, einen Viehpark oder die Hütten der Hirten zerschlägt oder zerstört, wird mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis höchstens einem Jahre bestraft.

Art. 452. Wer Pferde oder sonstige Zug-, Reit- oder Lastthiere, oder wer Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, oder auch die Fische in Teichen, Weihern oder Behältern vergiftet; hat eine Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren, und eine Geldbuße von sechszehn bis dreihundert Franken verwirkt. Außerdem können die Schuldigen noch durch ein Urtheil oder Erkenntniß, während eines Zeitraums von zwei bis höchstens fünf Jahren unter Aufsicht der hohen Polizei verwiesen werden.

Art. 453. Diejenigen, welche ohne Noth, eines von denen im vorstehenden Artikel genannten Thieren tödten, werden bestraft wie folgt:

Wenn das Vergehen in solchen Gebäuden, Gehägen und deren Zubehörenden, oder auf einem Grund und Boden verübt wird, wovon der Herr des getödteten Thieres, Eigenthümer, Miether, Kolone oder Pächter ist; so besteht die Strafe in einem Gefängniß von zwei bis sechs Monaten.

Wird das Vergehen an einem Orte verübt, wovon der Thäter Eigenthümer, Miether, Kolone oder Pächter ist; so hat derselbe eine sechstägige bis einmonatliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Geschiehet es an irgend einem andern Orte; so hat eine vierzehntägige bis sechswochentliche Gefängnißstrafe statt.

Der höchste Grad der Strafe muß aber im Fall der Verletzung irgend einer Einfriedigung erkannt werden.

Art. 454. Wer ein Hausthier ohne Noth und an einem Orte tödtet, welchen der Herr des Thiers als Eigenthümer, Miether, Kolone oder Pächter besitzt, soll mit einem sechstägigen bis sechsmonatlichen Gefängniß bestraft werden.

Ist dabei irgend eine Einfriedigung verletzt worden, so tritt der höchste Grad dieser Strafe ein.

Art. 455. In den im Artikel 444 und folgenden bis zum leztvorhergehenden Artikel einschließlicly aufgestellten Fällen, wird zugleich auf eine Geldbuße erkannt, die ein Viertel der schuldigen Wiedererstattungen und Schadloshaltungen nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als sechszehn Franken betragen darf.

Art. 456. Wer ganz oder zum Theil einen Graben verschüttet, Einfriedigungen, wie sie auch beschaffen seyn mögen, zerstört, lebendige oder todte Hecken abhauet oder ausreißt, oder wer Grenzzeichen, Mahl- oder andere Bäume die zur Bezeichnung der Grenzen zwischen verschiedenen Besitzungen gepflanzt oder dafür anerkannt sind, verrückt oder wegnimmt, wird mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis höchstens zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bestraft, die den vierten Theil der schuldigen Wiedererstattung und Schadloshaltung

nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als fünfzig Franken betragen darf.

Art. 457. Wenn ein Eigenthümer, Pächter, oder sonst jemand welcher Mühlen, Wasserwerke oder Teiche benutzt, den Abfall des Wassers über das von der kompetenten Behörde bestimmte Maaß dergestalt erhöht, daß dadurch die Wege oder fremdes Eigenthum überschwemmt werden, so verfällt derselbe in eine Geldbuße welche den vierten Theil der Wiedererstattungen und Schadloshaltung nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als fünfzig Franken betragen darf.

Sind aber wirkliche Beschädigungen daraus entstanden, so wird außer der Geldbuße, auch noch auf eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat erkannt.

Art. 458. Wer die, in der Nähe eines fremden Eigenthums gelegenen Defen, Schornsteine, Schmieden, Häuser oder sonstige Werke veralten läßt, oder deren Herstellung oder Reinigung vernachlässigt, oder wer im Freien, auf eine weniger als hundert Meter haltende Entfernung von Häusern, Gebäuden, Wäldern, Heiden, Gehölzen, Anpflanzungen, Hecken, Getraide-, Stroh-, Heu- und Fruchthaufen, oder von einer sonstigen Niederlage brennbarer Sachen, Feuer anzündet; oder wer Feuer oder Licht ohne gehörige Vorsicht herumträgt oder zurückläßt; oder endlich wer mit Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit Feuerwerke anzündet oder abbrennt, und durch alles dieses die Ansteckung des genannten beweglichen oder unbeweglichen fremden Eigenthums verursacht, der soll mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünf hundert Franken bestraft werden.

Art. 459. Wer an Thieren oder Vieh die er besitzt oder hütet, Anzeichen einer ansteckenden Seuche wahrnimmt, und nicht auf der Stelle dem Maire der Commune worin sich das kranke Vieh befindet davon Nachricht gibt, und dasselbe selbst vor eingegangener Antwort des Maire nicht einstweilen eingeschlossen hält; der hat eine sechstägige bis zweimonatliche Gefängnißstrafe, und eine Geldbuße von sechszehn bis zwei hundert Franken verwirkt.

Art. 460. Diejenigen, welche ohne Rücksicht auf das Verbot der Verwaltungs-Behörden, ihr angestecktes Vieh mit anderm fremdem Vieh zusammenlaufen lassen, haben gleichfalls eine zwei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, und eine Geldbuße von hundert bis fünf hundert Franken verwirkt.

Art. 461. Ist durch dieses im vorstehenden Artikel erwähnte Zusammenlaufen, das fremde Vieh ebenfalls angesteckt worden; so sollen diejenigen, welche dem Verbot der Verwaltungs-Behörden zuwider gehandelt haben, mit einer zwei- bis fünfjährigen Gefängnißstrafe, und mit einer Geldbuße von hundert bis tausend Franken bestraft werden; außerdem bleibt wider dieselben noch die Vollziehung der in Betreff der Vieh-Seuchen ergangenen Gesetzen und Verordnungen und der darin verhängten Strafen vorbehalten.

Art. 462. Machen sich Feld- oder Forsthüter, oder Polizei-Bediente, wie sie auch Namen haben mögen, der in gegenwärtigem Kapitel abgehandelten korrekzionellen Vergehen schuldig; so haben sie mindestens eine Gefängnißstrafe von einem Monat verwirkt, und außerdem wird die höchste Strafe, welche ein Anderer, der sich des nämlichen Vergehens schuldig macht, zu erleiden haben würde, gegen jene noch höchstens um ein Drittel verschärft.

Allgemeine Verordnung.

Art. 463. In allen Fällen wo in gegenwärtigem Gesetzbuch eine Gefängnißstrafe verhängt ist, sind die Tribunale, im Fall der verursachte Schaden nicht mehr als fünf und zwanzig Franken beträgt und Milderungsgründe vorhanden sind, ermächtigt, die Gefängnißstrafe auch noch geringer als auf sechs Tage, und die Geldbuße noch unter sechszehn Franken zu bestimmen. Sie können auch eine jede dieser Strafen einzeln und getrennt erkennen, jedoch so daß sie niemals geringer als eine bloße Polizei-Strafe seyn darf.